



An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 5 Umwelt- und Naturschutz, Gewerbe  
Referat 5/04 Umweltbezogenes Anlagenrecht  
Postfach 527  
5010 Salzburg

Salzburg, am 07.01.2025

**Zahl: 20504-UVP/82/21-2024**  
**Betreff: ÖBB-Infrastruktur AG – ÖBB-Strecke Wien-Salzburg**  
**Neubaustrecke Köstendorf-Salzburg km 289,934 – km 311,465**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Edikt vom 04.11.2024 hat das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, kundgemacht, dass der Antrag der ÖBB Infrastruktur AG vom 17.04.2024, ergänzt mit Schreiben vom 13.08.2024, auf Erteilung der

- der naturschutzrechtlichen Genehmigung gem §§ 11, 24, 25, 33 Sbg NSchG und ergänzend darüber hinaus auch alle anderen für die Ausführung des Vorhabens allenfalls erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungen, insbesondere
- der Ausnahmegewilligung gem §§ 12 ff Sbg NSchG iVm § 4 Verordnung mit der Teile der Stadtgemeinde Salzburg zum Geschützten Landschaftsteil Lindenallee in Kasern erklärt werden (VO I/1-10.794/3-86) sowie
- aller anderen für die Ausführung des Vorhabens allenfalls erforderlichen Genehmigungen unter Anwendung der materienrechtlichen Bestimmungen, die vom Land zu vollziehen sind, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen,

von 11.11.2024 bis einschließlich 07.01.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt und dass innerhalb dieser Auflagefrist zum Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme samt Einwendungen an die UVP-Behörde abgegeben werden kann, widrigenfalls die Stellung als Partei verloren geht.

Binnen offener Frist erhebt die Salzburger Landesumweltschutzbehörde zum kundgemachten Vorhaben nachfolgende

## EINWENDUNGEN



Bereits mit Edikt vom 26.03.2024 wurde das oben angeführte Vorhaben vom BMK unter der Geschäftszahl 2024-0.236.001 kundgemacht, in welchem einerseits das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden sollen. Während sich das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren auf alle bundesgesetzlichen Genehmigungen beschränkt (HIG, EisbG, WRG, ForstG), ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens in allen Fachbereichen zu prüfen und zu beurteilen, egal ob davon auch Fachbereiche betroffen sind, die in den alleinigen kompetenzrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Länder fallen.

Die von der Ministerin durchzuführende fachliche UVP reicht daher über die in ihrer Entscheidungskompetenz liegenden Themen hinaus und umfasst auch Materien, die in die Entscheidungskompetenz des LH oder der im Landesvollzug tätigen Behörden fallen.

Diese Landesbehörden haben in den in ihrer alleinigen Entscheidungskompetenz liegenden Materienverfahren aber die Ergebnisse der von der Bundesministerin durchzuführenden UVP zwingend zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass im Rahmen des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens bei der Landesregierung die Beurteilung einer Unverträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt, insbesondere mit dem Naturschutz, nicht mehr möglich ist.

Aus diesem Grund unterliegen beide Verfahren daher auch einer gesetzlich normierten Koordinierungsverpflichtung durch die Bundesministerin gemäß § 24f Abs 7 UVP-G einerseits und einer Mitwirkungsverpflichtung des Landeshauptmanns als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung und der landesrechtlichen Behörden in ihrem Kompetenzbereich andererseits. Deren Zuständigkeit im Verfahren beginnt gemäß § 24 Abs 4 UVP-G bereits mit der Einbringung des Genehmigungsantrags bei der Bundesministerin gemäß § 24 a Abs 1 UVP-G. Allfällige Bedenken seitens der Landesbehörden können daher nicht bis zur Durchführung der landesrechtlichen Verfahren zurückgehalten werden, sondern sind im Verfahren beim Ministerium, insbesondere bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit einzubringen.

Der UVP-Genehmigungsbescheid des BMK erzeugt also Bindungswirkungen, wie dies auch zwischen Grundsatz- und Detailgenehmigungsbescheid kritisiert wurde. Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 24f, Rn30, sehen dadurch das Verfahren des LH und der Landesbehörden zwar nicht als bedeutungslos an, wenngleich dann aber aufbauend auf die Ergebnisse der fachlichen Prüfung der Umweltverträglichkeit nur noch Nebenbestimmungen festgelegt werden „dürfen“. Sie plädieren daher für die Parallelführung der bundes- und landesrechtlichen Verfahren, weil ein nachgeschaltetes Verfahren beim Land der Intention des Gesetzgebers (und damit ist wohl auch der Unionsgesetzgeber mitgemeint!), der ein koordiniertes Gesamtverfahren eingerichtet hat, tendenziell zuwiderlaufe. Die beiden Genehmigungsbehörden sollten daher dieses „Gesamtverfahren“ möglichst gemeinsam führen, um allfälligen Widersprüchen frühzeitig und vor den beiden Entscheidungen fachlich und sachlich begegnen zu können.

Tatsächlich ergibt sich in der Praxis der Trennung beider Verfahren aber die Problematik, dass die für eine materiengesetzliche Beurteilung im Natur- und Artenschutz erforderlichen natur- und artenschutzfachlichen Detailprojekte im Verfahren bei der Bundesministerin noch gar nicht vorliegen (müssen). Im Gegensatz zu § 5 UVP-G hat der



verfahrenseinleitende Antrag auch nicht sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Unterlagen zu beinhalten, sondern nur jene, die nach den Verwaltungsvorschriften erforderlich sind und die von der Bundesministerin im teilkonzentrierten Verfahren anzuwenden sind. Das bedeutet, dass die naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen noch gar nicht Bestandteil dieses Verfahrens beim BMK sein müssen.

Andererseits hat die Bundesministerin aber sämtliche Umweltmedien inhaltlich zu behandeln und die Verträglichkeit oder Unverträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt zu beurteilen. Diese faktische Unmöglichkeit kann nur durch parallele Auflage aller Unterlagen und zeitgleiche Führung beider Verfahren aufgelöst werden.

Mit der nunmehr erfolgten Auflage des Vorhabens im teilkonzentrierten Verfahren beim Amt der Salzburger Landesregierung wurde dieser bereits im Verfahren vor dem BMK erhobenen Forderung zwar nun formal entsprochen, allerdings fehlt es leider auch mit dieser Auflage nach wie vor an jenem Detaillierungsgrad der naturschutzfachlichen Eingriffsplanung, der insbesondere für eine artspezifische Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbote und damit der Bewilligungsfähigkeit und somit auch der Umweltverträglichkeit erforderlich, ja insbesondere Voraussetzung ist. Die Hoffnung auf beurteilungsfähige Detailprojekte zu den Eingriffen in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume, wie sie in allen vergleichbaren Verfahren nach dem Salzburger Naturschutzgesetz bisher üblich und erforderlich sind, hat sich leider nicht erfüllt.

Weiterhin bleibt auch der bereits im Verfahren beim BMK am 17.05.2024 gestellte Antrag aufrecht und wird auch im Verfahren vor der Landesregierung beantragt, vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung beim BMK auf Sachverständigenebene für die Eingriffsbereiche und Maßnahmen im Fachbereich des Natur- und Artenschutzes einen Lokalaugenschein mit den Fachplanern durchführen und dazu eine ergänzende Stellungnahme abgeben zu können.

#### Verwendete Unterlagen und Beurteilungsgrundlagen

Der nachfolgenden Stellungnahme liegen die derzeit aktuellsten naturschutzfachlichen Unterlagen der beim Land Salzburg aufliegenden naturschutzrechtlichen Einreichplanung zugrunde. Gleichzeitig wird auf das Dokument KÖSA FB1-3 (Band 1) 202401129 des BMK-Verfahrens Bezug genommen, welches die "Umweltverträglichkeitsprüfung" und einen ergänzten "Maßnahmenkatalog" als zwingend erforderliche bzw empfohlene Aufslagenvorschläge beinhaltet.

Grundlage der nachfolgenden Ausführungen stellen daher insbesondere folgende Dokumente dar:

42-KÖSA\_5-00-30201-F03 Teilfachbericht Pflanzen und deren Lebensräume

42-KÖSA\_5-00-30301-F01 Teilbericht Tiere und deren Lebensräume

42-KÖSA\_5-00-30401-F00 Teilfachbericht Landschaftsbild und Erholungswert

Der dem Naturschutzverfahren beim Land nunmehr ebenfalls zugrunde gelegte Maßnahmenbericht 42-KÖSA\_5-00-20201-F01 wurde 1:1 vom Maßnahmenbericht, der im UVP-Verfahren beim BMK unter der Kennung 30-KÖSA\_2-00-20102-F01 aufliegt,



übernommen und neben geringfügigen redaktionellen Änderungen wurde lediglich die Überschrift "*Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) Einreichprojekt Maßnahmenbericht*" ausgetauscht und nun als "*Materienrechtliche Einreichunterlagen Unterlagen gem. Salzburger Naturschutzgesetz (NSchG) Maßnahmenbericht*" bezeichnet.

In den unveränderten Maßnahmentabellen wird daher auch weiterhin und regelmäßig auf noch festzulegende "*Detailplanungen*" für das "*Naturschutzverfahren*" verwiesen, welche aber nun im Naturschutzverfahren noch immer nicht vorliegen (Ve01 BV Bau/Bet: Flächenauswahl von 10,33 ha vorgezogene Anlage von Ersatzlebensräumen des Wiesenknopf-Ameisenbäulings; Ve16 BV Bau/Bet: Standorte der Ersatzquartiere für Haselmäuse; Ve33 BV Bau: Sicherung aktueller und potentieller Habitatflächen des Wiesenknopf-Ameisenbäulings durch Verpflanzung; Ve41 BV Bau/Bet: Detailplanung der Gewässerschutzanlagen und Retentionsbecken - rein technisch oder ökologisch?; A27 BV Bet: fehlende Festlegungen für geschützte und gefährdete Biotope sowie geschützten und gefährdeten Pflanzenarten. Übertragung bewilligungsbedürftiger und verbotener Eingriffe (Verpflanzungen) auf eine "nachgeordnete landschaftspflegerische Begleitplanung"). Weitere fehlende Planungsgrundlagen werden in den nachfolgenden Einwendungen zu den einzelnen Schutzgütern eingewendet.

Aufgrund des Umstands, dass vom vorhergehenden Bearbeitungsstand der UVE bis zur nachfolgend erfolgten naturschutzrechtlichen Einreichung keine weiteren Detailplanungen erfolgt sind, bedeutet dies aber, dass eine Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen auch weiterhin gar nicht möglich ist. Damit können daher weder eine Umweltverträglichkeit noch eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote angenommen werden.

## **Schutzgut Tiere**

### **Ad Fledermäuse**

#### **Zu Maßnahme Fl 101a: Kompensation Verlust Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Aus Untersuchungen ist bekannt, dass Ersatzquartiere, insbesondere Fledermauskästen, in der Regel eine mehrjährige Vorlaufzeit benötigen, bis sie von den Fledermäusen angenommen werden. Dies ist insbesondere für den Ersatz des Gebäudequartiers zu berücksichtigen.

Der Ersatz von Fledermausquartieren im Umfang 1:3 wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Im UVP-GA (Seite 632, Auflage 204.) ist offensichtlich durch einen Tippfehler das Verhältnis zum Ausgleich des Verlusts von Quartieren zu Ersatzquartieren in 3 : 1 verdreht worden. Um Korrektur wird ersucht.

#### **Zu Maßnahme Fl 103a: Fledermäuse - Anlagen von linearen Strukturen, Hecken, Feldgehölzen**

Wenn die im Maßnahmenbericht als CEF-Maßnahme dargestellten Strukturen (Maßnahmengencode Ve08 BV Bau/Bet) die Funktion von Flugkorridoren erfüllen sollen, ist ein Anschluss an bestehende Strukturen sicherzustellen.



### Zu Maßnahme Fl 105a: Schaffung verbesserte Annahme von Querungsbereichen Fledermäuse (bzw A06 BV Bet)

Zu klären ist die Ausgestaltung der "feinmaschigen Netze" hinsichtlich einer Gefährdung von Vögeln sowie die Lage von Netzen bzw. Heckenpflanzungen.

### Zu Maßnahme Fl 106a: Vorgezogene waldverbessernde Maßnahmen

Die Waldumwandlung erfolgt mittels Auflichtung und durch Unterpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen in einem Zeitraum von 30 Jahren (s. Maßnahmenbericht Seite 39). Auch wenn die Maßnahme als ökologisch sinnvoll eingestuft wird und langfristig zu einer Verbesserung des Lebensraumes führt, **ist sie als CEF-Maßnahme zur kurzfristigen Kompensation von Lebensraumverlusten nicht geeignet, da die Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht gewährleistet ist.**

Für die Außernutzungsstellung von Bäumen wird der Wert von 10 Bäumen pro ha angeführt. Allerdings betrifft dies lediglich die für die Bestandsumwandlung vorgesehenen Flächen. Damit werden im westlichen Teil des UR bei 1, 8 ha Bestandsumwandlung 18 Bäume, im östlichen UR bei 0,35 ha Bestandsumwandlung 3,5 Bäume außer Nutzung gestellt. Im Teilbericht Tiere und deren Lebensräume wurde aber bei einer Kartierung potenzieller Höhlenbäume allein im Lebensraumkomplex Grafenholz festgestellt, dass hier von einem Verlust von 14 Biotop- bzw. Höhlenbäumen auszugehen ist. Diesem Verlust würde eine Außernutzungsstellung von 18 Bäumen gegenüberstehen, was jedenfalls deutlich zu wenig ist.

Details zu den Außernutzung zu stellenden Bäumen liegen nicht vor, es sollte jedoch die in Salzburg übliche Standardvorschrift zur Anwendung gelangen: Es sind hiebsreife Laubbäume, wie Buche, Eiche, Bergahorn, ab BHD 35 cm sind außer Nutzung zu stellen und bis zum natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen. Es sind Bäume in ausreichendem Abstand zu (Forst-)Straßen und Wegen zu wählen, damit keine Fällung aus Sicherheitsgründen erforderlich wird.

### Zu Artenschutzrechtliche Prüfung - Fledermäuse

Unter Berücksichtigung der Vorlaufzeit bis zur Annahme von Fledermauskästen und dem langfristig wirkenden Lebensraumverlust durch Waldumwandlung entsteht ein mehrjähriges Defizit an Lebensstätten, die zur Aufrechterhaltung der Arten zwingend erforderlich sind, weshalb von einer Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Notwendigkeit der Durchführung eines Ausnahmeverfahrens auszugehen ist.

### **Ad Vögel**

### Zu Maßnahme Vö 101b: Rodungs- und Fällungsarbeiten außerhalb der Balz- und Brutzeiten der Vögel (bzw Ve20 BV Bau)

Die Zeiten sollten an die in Salzburg geltenden Standardzeiten für die Brut- und Aufzuchtzeit angepasst und somit der Fällungszeitraum auf **15. August** (statt 1. August) bis 28. Februar festgelegt werden. Auf den abweichenden Zeitraum, ab **1. November in**



**Haselmauslebensräumen** ist zu achten. Dies widerspricht der Vorgabe von Maßnahme SgA\_103b mit Fällungszeitraum ab September und damit noch vor der Winterruhe. Allerdings weichen die Jungtiere bei derartigen Eingriffen nicht aus und werden getötet. Bei den Fledermäuse ist laut Maßnahme FI\_102b der Fällungszeitraum auf September/Okttober eingeschränkt.

#### Zu den Maßnahmen

- Vö 102b: Vögel - Bauzeiteinschränkung: Rück- und Neubau 110 kV (bzw Ve21 BV Bau) und
- Vö 106b: Bauzeiteinschränkung Kiebitz (bzw Ve49 BV Bau - Erdbau- und Betonarbeiten Hirschleitenteiche)

Obwohl es in beiden Fällen um Maßnahmen im Umfeld von Wiesenbrütervorkommen (Kiebitz, Neuntöter, Feldlerche) handelt, ist der Abbau der Bahnstromleitung außerhalb der sensiblen Brutzeit im Zeitraum 1. August bis 1. März vorgesehen (Ve21 BV Bau), die Erdbau und Betonarbeiten im Bereich Hirschleitenteiche sind aber bereits ab 15. Juli bis 1. März zulässig (Ve49 BV Bau). Auch hier ist der **1. August als frühester Eingriffszeitpunkt** anzupassen, zumal auch hier u.a. Nachweise von Kiebitz, Feldlerche, Wachtel und Neuntöter, dessen Jungenaufzucht sogar bis Mitte August möglich ist, nachgewiesen sind.

#### Zu Maßnahme Vö 104a: Lebensraumverbessernde Maßnahmen Kiebitz

Wie in der Stellungnahme der LUA vom 17.5.2024 bereits angeführt, ist eine Maßnahmenfläche für den Kiebitz (siehe Maßnahmenplan 42-KÖSA\_5-00-20202-F00) im Umfeld einer Stromleitung nicht erfolversprechend, da die Wiesenbrüter aufgrund der optimalen Ansetzmöglichkeit für Krähen auf Seilen und Masten diese Strukturen meiden. Dies betrifft die Auswahlfläche auf Gst. 5099, KG Köstendorf, die bereits derzeit von der bestehenden Bahnstromleitung überspannt wird. Ein Abbau dieser Leitung ist erst im 13. Baujahr vorgesehen. Im 12. Baujahr wird in diesem Bereich die neue Bahnstromleitung errichtet. Auch ist es nicht zielführend, CEF-Flächen für nur wenige Jahre zur Verfügung zu stellen, wenn diese entsprechend Bauzeitplan ohnedies wieder entwertet werden, wie in KÖSA FB4 A-C, E, F (Band 2) 241129 (Seite 323) in Beantwortung der LUA-STN ausgeführt. Denn Kiebitze sind sehr brutplatztreu.

Die Maßnahmenfläche Ve02 in der KG Seewalchen (0,3 und 0,8 ha) laut Maßnahmenplan 42-KÖSA\_5-00-20202-F00 sind laut Erhebungen bereits derzeit Brutplätze des Kiebitz und daher nicht als CEF-Fläche geeignet. Bei jenen Bereichen, die aktuell nicht vom Kiebitz genutzt werden, wird die Eignung durch den direkt angrenzenden Wald bzw. ein Gehöft reduziert.

Welche der geplanten Maßnahmen (Lage und Umfang) werden für die Dauer des Betriebs der Bahnstrecke aufrechterhalten? (42-KÖSA\_5-00-3 03 01 Seite 42)



### Zu Maßnahme Vö 106a: Lebensraumverbessernde Maßnahmen Rot- und Schwarzmilan

Eine Anrechenbarkeit der Kiebitzmaßnahmen wird für nicht zielführend erachtet, zumal Rot- und Schwarzmilan Fressfeinde des Kiebitz sind. Warum sollen für diese Maßnahmen Abstände von 50 m zu bestehenden Waldflächen eingehalten werden? Brachestreifen auf intensiv bewirtschafteten Wiesen bringen nur etwas, wenn der nährstoffreiche Oberboden abgezogen wird und eine Neuansaat mit standortheimischer Vegetation mit entsprechenden Kräutern und Blühpflanzen erfolgt. Sich selbstüberlassenen Brachestreifen in Intensivwiesen sind dichte Grasbestände, die sich ab einer gewissen Höhe umlegen. Ein Mehrwert durch die Entwicklung von Blütenpflanzen ist hier nicht gegeben.

### Zu Artenschutzrechtliche Prüfung - Vögel

Kiebitz: Beim Kiebitz kommt es laut Teilbericht Tiere und deren Lebensräume beim lokal bedeutenden Kiebitzvorkommen innerhalb der Feuchtwiesen östlich der Hirschleitenteiche zu einem dauernden Lebensraumverlust von rd 3.7 ha, während der dreijährigen Bauphase sogar von 4 ha. Durch das Vorhaben wird hier von einer dauerhaften Lebensraumveränderung im Bereich eines lokalen Kiebitzvorkommens ausgegangen. Aus diesem Grund sind an zwei Standorten Maßnahmen, wie die Anlage von Kiebitzfenstern, vorgesehen (Vö\_104a). Dazu ist festzustellen, dass die Ersatzlebensräume im Bereich Köstendorf aufgrund der Situierung unterhalb der bestehenden Stromleitung nicht als Brutplätze geeignet sind. Die Ersatzlebensräume im Bereich Seewalchen beherbergen bereits derzeit einen guten Kiebitzbestand (s. Karte Ist Zustand Vögel Blatt 02 und 03, Brut wahrscheinlich) es kommt daher nicht zur Neuschaffung von Brutplätzen. **Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben beeinträchtigten Niststätten nicht kompensiert werden können, weshalb das Verbot der Zerstörung von Nestern als verletzt gilt und ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.** Dies ist in Anbetracht der seit Jahren rückläufigen Bestände der Art in Salzburg besonders kritisch zu beurteilen. Auch in der Vogelschutzampel von BirdLife Österreich (2017, Egretta Bd 55) ist der Kiebitz aufgrund des starken Populationsrückgangs in rot = höchste Priorität für den Vogelschutz, dringender Handlungsbedarf, gelistet.

Das UVP-GA kann überdies für das Kiebitz-Vorkommen und für die Wachtel **Störwirkungen** durch Horizontüberhöhung (LSW nördlich der Bahngleise) und Lärm-Immissionserhöhungen südlich der Bahnstrecke **nicht ausschließen**. In Zusammenschau mit der nicht ausreichenden Kompensation von Niststätten liegt daher nicht nur eine verbotene Zerstörung von Niststätten, sondern auch eine verbotene Störung vor.

Hinsichtlich der höhlenbrütenden Vogelarten, darunter Waldkauz, Buntspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Dohle, Tannenmeise, Hauben-, Sumpf-, Blau-, und Kohlmeise, Kleiber und Star, ist im Teilbericht Tiere und deren Lebensräume angegeben, dass diese Arten alljährlich neue Höhlen nutzen. Dies ist nicht richtig. Die Arten, sogar Spechte nutzen ihre Bruthöhlen wiederholt und über viele Jahre. Die Höhlen sind daher als regelmäßig genutzte Niststätten anzusprechen und entsprechend geschützt. Entsprechende Brutmöglichkeiten in Spechthöhlen aber auch in natürlichen Baumhabitaten, wie Mulmhöhlen, Spalten und Risse sind vor den Fällungen zu erheben und entsprechend zu kompensieren.



Wie bereits in der Stellungnahme der LUA vom 8.8.2019 ausgeführt, muss bei der Anhang I Vogelart Eisvogel, der ein Brutvogel am Eisbach im NSG/ESG Wallersee-Wengermoor ist, berücksichtigt werden, dass Trübungen des Gewässers zu einer Beeinträchtigung der Befischungsmöglichkeit (siehe auch Seite 374 im Teilbericht Tiere und deren Lebensräume). Dies ist während der Brutzeit und Jungenaufzucht durchaus problematisch, da in diesem Zeitraum ein Ausweichen zur Nahrungssuche nicht möglich ist. Es Da nur 1 (bis maximal 2) Brutpaare des Eisvogels im NSG/ESG Wallersee-Wengermoor nachgewiesen sind, ist jede Reduktion des Fortpflanzungserfolgs jedenfalls als **erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes** zu werten. Es ist daher sicherzustellen, dass es während der Fortpflanzungszeit des Eisvogels vom 1. März bis 15. Oktober zu keinen vorhabensbedingten Trübungen kommt. Dies ist als Auflage aufzunehmen und vorzuschreiben. Welche weiterführenden Maßnahmen bei Trübungen laut Maßnahmenbericht (S12 BV Bau) sind möglich?

#### Zu Maßnahme S15 BV Bau Milane - Monitoring

Eine Besenderung der Jungvögel stellt eine starke Störung am Horst dar. Da die Jungvögel nach dem Selbstständigwerden das Brutgebiet verlassen, werden Telemetriedaten wenig Aufschluss über die Auswirkungen der Baustelle liefern. **Aus diesem Grund wird empfohlen, die zusätzliche Störung durch die Besenderung zu vermeiden.**

#### Ad Herpetofauna

Es ist davon auszugehen, dass bei den Kartierungen die Reptilien, insbesondere Schlingnatter deutlich untererfasst ist, da die Erhebungen mittels Transektbegehungen und ohne künstliche Verstecke erfolgt ist (s. Methodik Teilbericht Tiere und deren Lebensräume Seite 110). Für die versteckt lebende und dadurch schwer nachweisbare Schlingnatter ist das Ausbringen künstlicher Verstecke samt mehrfacher Kontrollen zur Erhebung dieser Art jedenfalls obligatorisch. Dabei gilt als Richtwert eine durchschnittliche Zahl von 20 KV's (mind. 50x100 cm) pro ha Untersuchungsfläche.

#### Zu Maßnahme Am 101a: Anlage von Ersatzlaichgewässern

Auf Gst 431, KG Tödtleinsdorf, die laut Karte Konkretisierung Artenschutzmaßnahmen Tiere 03, (42-KÖSA\_5-00-30321-F01) zur Gänze als Maßnahmenfläche ausgewiesen ist, wurde mittlerweile ein Gebäude samt großflächig versiegeltem Umgriff errichtet. Für die Anlage eines Gewässers verbleibt nur noch ein kleiner Teil am südlichen Waldrand.

#### Zu Maßnahme Am 102a: Lebensraumverbessernde Maßnahmen Herpetofauna

Die im Teilbericht Tiere und deren Lebensräume angegebene Anzahl von "mindestens 4 Strukturen pro ha" (siehe Re\_101a und b, Am\_104b) bzw. 6 Strukturelemente / ha (siehe Maßnahmenbericht Seite 45) ist jedenfalls deutlich zu wenig. In anderen Naturschutzverfahren war bspw. pro 100 m<sup>2</sup> Absiedelungsfläche im räumlichen Umfeld jeweils mindestens ein Strukturelement im Nahbereich außerhalb der Eingriffsfläche zu errichten, z.B. Asthaufen (mind. 5 m<sup>2</sup> mit 1 m Höhe), Wurzelstockhaufen (aus mind. 3 Wurzelstöcken mit einem Stammdurchmesser von mind. 30 cm), Holzstapel,



Eiablagehaufen (mit einer Mindestgröße von 5 m<sup>2</sup>). Bei linearen Lebensräumen gilt ein Richtwert von 1 Strukturelement alle ca. 20 m.

#### Zu Maßnahme Am 102b: Baufeldfreimachung Herpetofauna

Laut Maßnahmenplan werden sämtliche Eingriffsflächen mittels künstlicher Verstecke abgesiedelt, auch bspw die in/im Nahbereich bestehender Straßen verlegten 30 kV-Leitungen oder sonstige Flächen im Grünland, in Summe 21,2 ha. Eine Absiedlung mit Zaun-Kübel-Methode wird auf den Bahnböschungen (Reptilien- Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für Amphibien teilweise Landlebensraum, jedenfalls Wander- und Ausbreitungskorridor und damit Ruhestätte), im Wald und entlang der Entwässerungsgraben im Bereich Haunharting durchgeführt. Eine Ergänzung der Absiedlung mit Zaun-Kübel-Methode ist im bestockten Teil des Brauchwasserbehälters Tödtleinsdorf jedenfalls erforderlich.

Zur geplanten Umsiedlung der geschützten Amphibien und Reptilien in nahegelegene Ersatzlebensräume: **Aktuell konnten in den Einreichunterlagen keine konkreten Angaben gefunden werden, wo abgesiedelte Individuen freigelassen werden sollen. Dies stellt aber eine Voraussetzung für die Beurteilung dar, ob Verbotstatbestände verletzt werden und ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.** Dabei sind die funktionellen Lebensraumbeziehungen zwischen Laichgewässer, Wanderstrecken, Sommer- und Winterlebensraum bei den Amphibien relevant. Bei den Reptilien ist der gesamte Aktionsraum als geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte einzustufen. Dies erfordert dementsprechend flächige CEF-Maßnahmen und nicht nur die Anlage von Lebensraumstrukturen. Optimalerweise befinden sich die CEF-Flächen im Nahbereich der Bahnböschungen, so dass die neu entstehenden Böschungen nach Bauende wieder besiedelt werden können.

Teilbericht Tiere und deren Lebensräume, Seite 384: Eine Freigabe der Fangfelder darf erst erfolgen, wenn über einen Zeitraum von 14 Tagen KEINE Fänge mehr gemacht wurden (das Wort "nahezu" ist zu streichen).

#### Zu Maßnahme Am 103a: Vorgezogene Herstellung von Sommer- und Winterlebensräumen

Die betroffenen Maßnahmen sind wenig konkret, insbesondere unter Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Lebensraumsansprüche der betroffenen Amphibien und Reptilien. Neben der Ausgestaltung der Flächen - Strukturelemente allein sind als CEF-Maßnahmen jedenfalls nicht ausreichend - muss auch der räumliche Zusammenhang mit den Eingriffsflächen für die einzelnen Arten gewährleistet sein.

- Die im Maßnahmenbericht angeführten Maßnahmcodes betreffen Wiesen für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Ve01 BV Bau/Bet.). Dazu stellt sich die Frage, ob hier die bahnnahen Flächen lt. Maßnahmenbericht 42-KÖSA\_5-00-2 02 01 (Seite 28) mit Strukturen für die Zauneidechse aufwertbar sind?



- Die Flächen mit Kiebitzfenstern (Ve02 BV Bau/Bet) sind wohl inselartig in landwirtschaftlichen Flächen angeordnet und daher nicht als CEF-Flächen für die Herpetofauna geeignet.
- Die Fledermaus-Hecken (Ve08 BV Bau/Bet) erfordern einen Anschluss an bestehende Strukturen, sind darüber hinaus sehr kleinflächig und fungieren eher als Korridor.
- Dies gilt auch für die Ersatzaufforstung auf Bahngrund (Ve09 BV Bau/Bet). Die Waldverbesserungsmaßnahme in der KG Seewalchen (Maßnahmenbericht Seite 38) ist nicht im räumlichen Zusammenhang für die Arten der Herpetofauna gelegen.

Die Flächen sollten als Ersatzlebensraum für die abgesiedelten Individuen flächen- und lagemäßig geeignet sein. **Aktuell konnten in den Einreichunterlagen keine konkreten Angaben gefunden werden, wo abgesiedelte Individuen freigelassen werden sollen. Dies stellt aber eine Voraussetzung für die Beurteilung dar, ob Verbotstatbestände verletzt werden und ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.** Dabei sind die funktionellen Lebensraumbeziehungen zwischen Laichgewässer, Wanderstrecken, Sommer- und Winterlebensraum bei den Amphibien relevant. Bei den Reptilien ist der gesamte Aktionsraum als geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte einzustufen. Dies erfordert dementsprechend flächige CEF-Maßnahmen. Optimalerweise befinden sich die CEF-Flächen im Nahbereich der Bahnböschungen, so dass die neu entstehenden Böschungen nach Bauende wiederbesiedelt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Maßnahmenbericht angeführte Maßnahme A20 BV Bet (bzw. Am\_104b) zwar mit dem Wirkungsziel "Kompensation von temporären Lebensraumverlust von Amphibien" angeführt ist, aufgrund der Umsetzung nach Beendigung der relevanten Bauphase nicht als CEF-Maßnahme gewertet werden können.

#### Zu Maßnahme Am 104a: Feuersalamander - Lebensräume Plainbachzubringer (bzw A19 BV Bet)

Die Maßnahme findet sich konkret in Maßnahme A19 BV Bet auf S 88 des Maßnahmenberichtes. Dabei soll das betreffende Gewässer (Plainbachzubringer) für den Feuersalamander aufgewertet werden. 2021 konnte im Plainbachzubringer ein Reliktorkommen des europarechtlich geschützten Steinkrebse (*Austropotamobius torrentium*) nachgewiesen werden (siehe Projektbericht Steinkrebs im Bundesland Salzburg im Auftrag des Ref. Gewässerschutzes durchgeführt, unveröffentlicht). Ob dieses noch aktuell ist, ist dringend zu überprüfen, insbesondere bevor in das Gewässer eingegriffen wird. Sollten sich Steinkrebse im Gewässer befinden, sind unbedingt Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Krebspest vorzunehmen. Dies gilt grundsätzlich für alle Gewässereingriffe. In den Einzugsgebieten rund um den Wallersee finden sich fast ausschließlich allochthone Signalkrebse, welche die Krankheit auf heimische Arten übertragen. Die Übertragung der für alle heimischen Arten tödlich verlaufenden Seuche geschieht vor allem über Baumaschinen. Durch ein sorgfältiges Baumanagement (Bsp. Bagger darf 10 Tage vorher ohne vollständiges Durchtrocknen in keinem anderen Gewässer im Einsatz gewesen sein, im Zweifelsfall muss die Maschine desinfiziert werden) kann dies im Regelfall ausreichend gut vermieden werden.



Jener Plainbachabschnitt, in dem laut Maßnahmenbericht (Seite 113) die Anlage von Kolken als Fortpflanzungsstätten für den Feuersalamander vorgesehen sind, befindet sich nicht im Lebensraum des Feuersalamanders. Eine Schaffung von Fortpflanzungsmöglichkeiten für den Feuersalamander ist hier daher wenig sinnvoll. Entsprechende Maßnahmen müssten - unter Rücksichtnahme eines möglichen Steinkrebsvorkommens - nördlich der Bahnstrecke an Gewässerabschnitten mit umgebenden Laub- und Laubmischwaldbeständen umgesetzt werden.

### Zu Artenschutzrechtliche Prüfung - Amphibien

Bei den Amphibien kommt es bereits in der Bauphase zu indirekten und direkten Lebensraumverlusten durch Zerschneidung von Migrationsrouten, Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten (UR West 0,02 ha) sowie Sommerlebensräumen und Winterquartieren (UR West 4,18 ha, UR Ost 6,35 ha). Eine artspezifische Betrachtung in Zusammenhang mit den funktionellen Lebensraumbeziehungen erfolgt aber weder in der Eingriffsbetrachtung noch in der Festlegung möglicher CEF-Flächen.

Bei den Reptilien kommt es bereits in der Bauphase zu indirekten und direkten Lebensraumverlusten durch Zerschneidung von Migrationsrouten, Beanspruchung von Sonnplätzen (= geschützte Ruhestätten, UR West 5,6 ha, UR Ost 6,55 ha), sowie Teil- (?) Lebensräumen von Reptilien (UR West 1ha, UR Ost 0,23 ha). Eine artspezifische Betrachtung in Zusammenhang mit den funktionellen Lebensraumbeziehungen erfolgt aber weder in der Eingriffsbetrachtung noch in der Festlegung möglicher CEF-Flächen. Ein Ersatz flächiger Lebensräume durch einzelne Strukturelemente ist jedenfalls als CEF-Maßnahme nicht ausreichend.

Damit ist aber keinesfalls nachvollziehbar dargelegt, dass die beschädigten oder vernichteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der einzelnen Arten in ausreichendem Maß im räumlichen Zusammenhang vorab funktionell hergestellt werden können. **Von einer Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Herpetofauna muss daher ausgegangen werden, weshalb ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.**

### Ad Schmetterlinge

Aus der Gruppe der Falter (Tag- und Nacht) ist aufgrund der Erhebungsergebnisse insb. der unionsrechtlich geschützte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als wertgebende Art betroffenen. Für den Tagfalter gelten die strengen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie. Nachgewiesen wurde die Art vorwiegend an den extensiven bahnbegleitenden Wiesen im Bereich Köstendorf (vgl. Verbreitungskarten 42-KÖSA\_5-00-30313-F00 und 42-KÖSA\_5-00-30314-F00). Gemäß Einreichoperat sind insgesamt 5,17 ha Grünland, welches als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der standorttreuen Art angesprochen werden kann, unmittelbar von dem Projekt betroffen. Laut der dazugehörigen Erhebung (gesamtes Untersuchungsgebiet USG) stellen diese Flächen das Hauptverbreitungsgebiet dieser Art im USG dar (Abb. 58, S 188 42-KÖSA\_5-00-30301-F01). Dies ist nicht besonders verwunderlich, denn solche extensiv bewirtschafteten Wiesen/Grünstreifen entlang von Eisenbahnlinien stellen oft bedeutende



Rückzugsgebiete für seltene Tier- und Pflanzenarten dar, welche im intensiv genutzten Umland zumeist keine geeigneten Lebensbedingungen mehr vorfinden. Da ein Großteil dieser bedeutenden Lebensraumstrukturen (Populationszentren) durch das Bauvorhaben zerstört werden, wurden Maßnahmen zum Vermeiden von Verbotstatbeständen formuliert. Dbzgl sind zwei zentrale Maßnahmenpakete hervorzuheben: Einerseits die Verpflanzung der Bestände (u.a. Vermeidung der Tötung) und andererseits die Neu-Etablierung von Extensivwiesen mit einem speziell für den Falter angepasstes Pflegeregime (CEF-Maßnahmen zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Zu Maßnahme Sm 101b: „Bergen und Verpflanzen hochwertiger Pflanzenbestände mit *Sanguisorba officinalis* und Wirtsameisen von *Phengaris nausithous*“ (bzw Ve33 BV Bau)

Die Maßnahmen sind im Einreichoperat zwar theoretisch beschrieben, konkrete Angaben zu den Zielflächen bzw. die genaue Abwicklung der Verpflanzung von **5,17 ha Lebensraum** fehlt aber in den dazugehörigen Maßnahmenbeschreibung wo es lediglich heißt: „*Entnahmeflächen, Zielstandorte und detaillierte Maßnahmenplanung werden nochmals basierend auf den aktuellen Ergebnissen im Prämonitoring konkretisiert*“. Aufgrund des Fehlens zentraler Maßnahmenbestandteile (u.a. Angaben zu den Zielflächen bzw der logistischen Umsetzung) **ist das Vorhaben hinsichtlich der Auslösung von Verbotstatbeständen nicht beurteilbar bzw. ergeben sich mehrere zentrale Fragen:**

- Wie wird sichergestellt, dass durch die Verpflanzung der Vegetation inkl. der Ameisen auch die in den Ameisennestern befindlichen Raupen überleben? Praxisbeispiele?
- Wie soll die Verpflanzung zeitlich bzw. logistisch abgewickelt werden? Sollen alle Bestände auf einmal oder zeitlich gestaffelt verpflanzt werden?
- Wohin sollen die Bestände verpflanzt werden? Sind die Zielflächen dafür geeignet (Standortbedingungen, räumliche Situierung: < 400 m Entfernung zu besiedelten Gebieten)?
- Wie wird sichergestellt, dass durch etwaige notwendige Pflegemaßnahmen, welche durch Vegetationsverpflanzungen oft entstehen (Bsp. Bekämpfung von Störarten) die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. die Raupenentwicklung nicht beeinträchtigt wird?

Schließlich findet sich in den Unterlagen keine konkreten Angaben zur räumlich/zeitlichen Abstimmung (Plan) mit der nachstehenden Maßnahme der Exensivierung von Flächen bzw soll diese erst im Laufe des Prämonitorings erfolgen, was aufgrund der unsicheren Vorhersagbarkeit grundsätzlich nachvollziehbar ist.

**Dennoch muss aber zumindest ein Pool an geprüften Flächen sowie bauzeitlichen Szenarien (Transportwege, Standortbedingungen, räumliche Situierung im Lebensraumverbund, zeitliche Abfolge) vorab bereitstehen/bekannt sein, um ein Gelingen der Maßnahme überhaupt nachvollziehbar beurteilen und die Verletzung von Verbotstatbeständen ausschließen oder die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens feststellen zu können.**



Zu Maßnahme Sm 102a, Sm 102b: „Vorgezogene Lebensraumverbessernde Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Phengaris nausithous*“ (bzw Ve01 Bv Bau/Bet)

Die Maßnahme sieht eine vorgezogene Etablierung von neuen Larvalhabitaten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Umfang von 10,33 ha vor (S. 29 im Einreichprojekt 42-KÖSA\_5-00-20201-F01), wobei es sich dabei laut Maßnahmenbeschreibung um sogenannte Synergieflächen handelt, welche für zahlreiche andere Maßnahmen ebenfalls Verwendung finden sollen. Die Flächen sind planlich dargestellt, detaillierte Angaben (abgesehen vom Biotoptyp) zu den einzelnen Wiesen (Artenliste, aktuelle Bewirtschaftung, Wasserversorgung bzw Standortbedingungen) fehlen aber weitestgehend. Sind die Flächen grundsätzlich geeignet (aktuell nicht beurteilbar), ist - je nach Ausgangslage (Ist-Zustand) - eine Wirksamkeit als CEF-Maßnahme (Erreichung Ziel-Zustand: ausreichende Besiedlung der Wirtsameise, bzw. der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf, Besiedlung durch den Falter) gemäß aktueller Fachliteratur frühestens zwischen **5-10 Jahren** zu erwarten. Insbesondere jene Flächen, welche eine größere Distanz (> 400 m) zum Eingriffsgebiet aufweisen, wie jene im Nahbereich des Wallerbaches/Wengermooses, haben ein deutlich höheres Risiko nicht zeitnah (bzw überhaupt) von der standorttreuen Falterart besiedelt zu werden. Laut Vegetationskartierung handelt es sich bei **den überwiegenden Flächen** zudem um Intensivwiesen der Tieflagen (Biotoptyp 3.2.2.1.2). Eine Umwandlung von Intensivwiesen in Extensivwiesen mit dem Ziel der Etablierung der Raupenfutterpflanze sowie benötigter Wirtsameisen-Vorkommen in ausreichend hohen Dichten ist - sofern überhaupt möglich - um ein Vielfaches aufwendiger und langwieriger als die Verbesserung bereits extensiver Bestände.

Zur Herstellung von Feuchtwiesen wird die im Teilbericht Tiere und deren Lebensräume genannte Variante durch Extensivierung der Grünlandnutzung als nicht kurzfristig wirksam eingestuft. Beispiele im Flachgau (Wenger Moor und Thalgau) zeigen, dass aufgrund des hohen Nährstoffgehalts allein der Verzicht auf weitere Düngung bei 1 bis 2-maliger Mahd nicht den gewünschten Erfolg bewirken konnten. Generell ist die Umwandlung von lange intensiv genutzten Wiesen in Extensivwiesen ein komplexer und langwieriger Prozess, der nur gelingen kann, wenn für jede Wiese ein speziell abgestimmtes Maßnahmenpaket konzipiert und umgesetzt wird. Eine alleinige Aushagerung über Mahd zeigt insb bei meleorisierten, intensiv gedüngten Wiesen kaum messbare Ergebnisse.

Diese Aspekte sind in der Bauabwicklung jedenfalls zu bedenken. Weiters müssen vorab fachliche Kriterien festgelegt werden, ab wann eine Maßnahme als „wirksam“ bezeichnet werden kann (Bsp. Eine Besiedlung inkl. Fortpflanzung muss auf einer bestimmten Flächengröße sicher nachgewiesen werden). Denn erst ab dem Nachweis der Wirksamkeit darf in die betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen werden. **Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft besteht jedenfalls ein hohes Risiko, dass die angestrebten Maßnahmen nicht bzw nicht innerhalb eines absehbaren Zeithorizontes die erforderliche Wirksamkeit erzielen.**



### Zu Artenschutzrechtliche Prüfung - Schmetterlinge

**Aufgrund der beschriebenen Sachverhalte geht die LUA derzeit davon aus, dass ein Ausnahmeverfahren nach § 34 NSchG erforderlich werden wird, insbesondere auch um Planungssicherheit zu erhalten.**

### Ad Heuschrecken

Zu Maßnahme Hs 101b: „Absammeln wertgebender Arten“ (bzw Ve30 BV Bau)

Welche Arten werden als wertgebende eingestuft? Wohin werden die Tiere verbracht?

### Zu den Maßnahmen

- Hs 102a: Anlage/Herstellung von mesophilem Wirtschaftsgrünland (bzw Ve04 BV Bau/Bet),
- Maßnahme Hs 103a: Anlage/Herstellung einer extensiven Feucht- bzw. Streuwiese (bzw Ve05 BV Bau/Bet),
- Maßnahme Hs 104a: Anlage/Herstellung von Brachgrünlandflächen, Röhrichten oder Hochstaudenfluren (bzw Ve06 BV Bau/Bet) und
- Maßnahme Hs 105a: Anlage/Herstellung einer extensiv genutzten, trockenen Magergrünlandfläche (bzw Ve07 BV Bau/Bet):

Die Maßnahmen sind jedenfalls zu konkretisieren. Aufgrund des hohen Nährstoffgehalts in den Böden im Flachgau ist eine Extensivierung mittels Gülleverzicht und zweimaliger Mahd nicht möglich. Als Beispiele sind die ÖNB Wiesen im NSG Wenger Moor sowie eine Wiese im Bereich Thalgau zu nennen, bei der nach mehr als 20 Jahren Düngeverzicht keine nennenswerte Veränderung der Vegetation festgestellt wurde. Die Anlage einer Magerwiese erfordert jedenfalls eine massive Nährstoffreduktion, die ohne Abziehen des Oberbodens nicht möglich ist.

Für eine Eignung der Flächen als Heuschrecken-Lebensraum im Sinne einer CEF-Maßnahme müsste eine Wirksamkeit sofort gegeben sein, da die Arten in der Regel einjährig sind. Die sehr dichte Vegetation nährstoffreicher Wiesen bietet für Arten, die eine eher lückige Pflanzendecke und offenen Boden benötigen, keinen geeigneten Lebensraum. Eine Kompensation des Lebensraumes am Ende der Bauzeit nach teilweise über 10 Jahren ist aufgrund der Kurzlebigkeit der Tiere kaum wirksam. Diese Lebensräume können auch nur dann neu besiedelt werden, wenn im direkten Umfeld durchgehend ausreichend große Lebensräume zur Erhaltung einer Population erhalten geblieben sind. Berücksichtigt werden muss dabei auch die nur eingeschränkte Ausbreitungsfähigkeit nicht flugfähiger Arten.

### Zu Artenschutzrechtliche Prüfung - Heuschrecken

**Eine 0,018 ha (= 180 m<sup>2</sup>) große Fläche Magerwiese, wie in Maßnahme Hs\_105a (Ve07 BV Bau/Bet) beschrieben, ist jedenfalls nicht ausreichend, um auf derartige Magerstandorte angewiesene Heuschreckenarten längerfristig zu erhalten.**



## Ad Laufkäfer

### Zu Maßnahme Lk 101a: Lebensraumverbessernde Maßnahmen Grubenlaufkäfer (bzw. Ve12 BV Bau/Bet)

Die in der Maßnahmenbeschreibung angeführte partielle Auflichtung und Modellierung sowie die Abflachung der Grabenkanten wird als sinnvolle Maßnahme angesehen und hat ein Potenzial zur Lebensraumverbesserung bzw. -erweiterung im Sinne von CEF-Maßnahmen.

**Dieses Kriterium erfüllt die alternativ angeführte Maßnahme zum Erhalt bestehender Lebensräume aber nicht.**

Generell ist festzustellen, dass bislang beim Grubenlaufkäfer noch keine Erfahrungen zur Herstellung von Lebensräumen und den Erfolg solcher Maßnahmen bestehen.

Die Maßnahmen Lk\_102a bis Lk\_106a werden aus naturschutzfachlicher Sicht für geeignet erachtet und befürwortet.

### Zu Maßnahme Lk 101b: Baufeldfreimachung und Individuenschutz Grubenlaufkäfer

Bisher liegen zu einer Absiedlung von Grubenlaufkäfern keine Erfahrungen vor. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sämtliche Individuen gefangen werden können. Gerade im gegenständlichen Fall, wo sich die Tiere an den bestehenden Entwässerungsgraben aufhalten, ist eine vollständige Absperrung des Lebensraumes kaum umsetzbar. **Da trotz Absiedlungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Individuen entkommen und im Zuge der Baustellen getötet werden, wird ein Ausnahmeverfahren nach § 34 NSchG für erforderlich erachtet. Die als Alternative angeführte Unterbindung der Wasserzufuhr im Sinne einer Vergrämung kann nicht gewährleisten, dass die Tiere aus dem Bereich abwandern. Damit kann eine Tötung geschützter Individuen jedenfalls nicht vermieden werden.**

### Zu Artenschutzrechtliche Prüfung - Laufkäfer

Aufgrund des bisher noch nicht nachgewiesenen Erfolgs von lebensraumverbessernden Maßnahmen beim Grubenlaufkäfer kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu einer Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Der geplante Fang und die Absiedlung von Tieren ist zwar ein als positiv zu wertender Versuch, Individuen vor der Tötung im Baugeschehen zu retten. Aufgrund der vorherrschenden Lebensraumsituation an einem Fließgewässer, ist aber weder der vollständige Fang aller Individuen realistisch, noch ist die Möglichkeit in den Griff zu bekommen, dass neue Tiere einwandern. Auch ist der Erfolg der Umsiedlung von Individuen bisher noch nicht dokumentiert. Auch wenn die vorgesehenen Maßnahmen von der LUA für sinnvoll erachtet werden, **wird aufgrund des hohen Risikos die Abwicklung eines Ausnahmeverfahrens nach § 34 NSchG für erforderlich erachtet.**



## Ad Säugetiere

### Haselmaus

Nach den vorliegenden Erhebungen sind zumindest zwei Nachweise der Haselmaus im direkten Eingriffsbereich im Grafenholz gelungen. Eine Einschränkung auf "lediglich 2 Individuen" ist mit dieser Erhebung allerdings nicht möglich, da ja nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Haselmäuse die aufgehängten Nesttubes nutzten. Aufgrund der engen Verzahnung der einzelnen im Jahreszyklus von der Haselmaus genutzten Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit den umgebenden Nahrungshabitaten unterliegt bei dieser Art grundsätzlich das gesamte Revier den Schutzbestimmungen des § 31 NSchG. Haselmäuse sind innerhalb ihres Revieres sehr standorttreu. In verschiedenen Studien wurden durchschnittliche Reviergrößen für Männchen von 0,32 ha bis 0,73 ha, für Weibchen 0,19 ha bis 0,36 ha ermittelt (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländlicher Raum (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.), wobei sich die Reviere von Männchen und Weibchen überlappen. Im gegenständlichen Fall sind durch den Eingriff 0,6 ha Lebensraumverlust zu erwarten.

### Zu Maßnahme SgA 104b: „Kontrolle Haselmaus vor Beginn der Rodungsarbeiten/Baufeldfreimachung“

Aktive Ab- bzw. Umsiedlungen von Haselmäusen, wie im Teilbericht Tiere und deren Lebensräume beschrieben, mittels sogenannten Hard-Release sind sehr aufwändig und erfordern eine hohe fachliche Kompetenz der Bearbeiter. Sie werden in der Regel nur in begründeten Einzelfällen, wie bei größeren Eingriffsbereichen oder sofern die zeitlichen Faktoren einer gestaffelten Flächeninanspruchnahme nicht eingehalten werden können, als Maßnahme herangezogen. Die Landesumweltanwaltschaft spricht sich bei fachgerechter Umsetzung aber nicht grundsätzlich gegen diese Maßnahme aus.

In den (potenziellen) Vorkommensgebieten der Haselmaus sind die Zeiten für Schlägerungen entsprechend anzupassen, da die Tiere, vor allem die Jungtiere, bis in den Herbst aktiv sind und der Winterschlaf in Nestern, am Boden in der Vegetation, im Laub oder Reisig, zwischen Wurzeln, an Baumstümpfen oder in Baumlöchern frühestens im Oktober beginnt. Schlägerungen, ohne Bodeneingriffe, sollten daher erst im November beginnen. Im Frühjahr, wenn die Absiedelung der Herpetofauna mittels Zaun-Kübel-Methode erfolgt, können die Haselmäuse selbstständig aus dem Bereich abwandern bzw. mittels Nesttubes abgefangen werden. Ein entsprechender Auflagenvorschlag lautet wie folgt:

- **In (potenziellen) Vorkommensgebieten der Haselmaus hat die Fällung im Zeitraum ab 1. November bis 28. Februar zu erfolgen. Dabei sind Bodeneingriffe nicht zulässig.**



### Zu Maßnahme SgA 106b: „Lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Haselmaus“

Je nach Ausgangslage der betroffenen Fläche (Habitatverbesserung, Neuanlage) ist eine Wirksamkeit der Maßnahme innerhalb von **3-7 Jahren** zu erwarten. Dies ist in der Bauabwicklung zu bedenken. Weiters müssen vorab fachliche Kriterien festgelegt werden, ab wann eine Maßnahme als „wirksam“ bezeichnet werden kann. Denn erst ab dem Nachweis der Wirksamkeit darf in die betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen werden.

Wichtig ist die gezielte Pflanzung geeigneter Nahrungspflanzen, darunter Hasel, Vogelbeere, Schlehe, Faulbaum, Efeu sowie Himbeere und Brombeere.

### Zu Artenschutzrechtliche Prüfung - Haselmaus

Eine Lebensraumverbesserung für die Haselmaus ist prinzipiell möglich, allerdings ist eine entsprechende Entwicklungszeit beispielsweise für die Nahrungspflanzen erforderlich. Bei einer Baufeldfreimachung durch Vergrämung besteht immer das Risiko, dass nicht alle Tiere den angestammten Lebensraum verlassen. Bei einer Umsetzung von Tieren samt Neströhre („Hard-release“) ist keinesfalls gewährleistet, dass die Tiere am neuen, für sie unbekanntem Standort überleben. Da nicht bekannt ist, wie viele Tiere auf der Fläche vorkommen, bzw. Individuen auch jederzeit wieder einwandern können, **kann eine Tötung geschützter Individuen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Bei der Haselmaus ist daher von der Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszugehen.**

### Ad Wild

#### Zu Maßnahme Wi 101a: Zäunung der offenen Bahntrasse (bzw Ve39 BV Bet)

Die Anlage von Lärmschutzwänden bewirkt für bodengebundenes Wild eine unüberwindliche Barriere. Auch wenn in Freistreckenabschnitten eine Gefahr von Wildunfällen besteht, ist doch zu hinterfragen, ob hier ein Verzicht auf Abzäunung der Bahntrasse im Hinblick auf die Konnektivität von Wildtierlebensräumen nicht besser ist, als die Vermeidung einzelner Unfälle?

#### Zu Maßnahme SgA 101b: Schutzmaßnahmen Biber

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall des Vorhandenseins einer Biberburg in der Rodungsfläche Bauzeiteinschränkungen nicht geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden. Derartige Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers sind ganzjährig geschützt. **Bei einem Eingriff ist daher jedenfalls ein Ausnahmeverfahren erforderlich.** Aufgrund der Einstufung des Bibers als Wild nach § 4 Jagdgesetz ist auch nicht die Naturschutzbehörde zuständig. Es ist daher die Biberbeauftragte Frau Mag. Habenicht zu kontaktieren.



### Zu Maßnahme SgA 102b: Vermeidung von Beschädigung von Fischotterbauen

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall des Vorhandenseins eines Fischotterbaus in vom Bau beanspruchten Gewässerabschnitten bzw. Uferbereichen **jedenfalls ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist**, zumal derartige Fortpflanzungs- und Ruhestätten ganzjährig geschützt sind. Aufgrund der Einstufung des Fischotters als Wild nach § 4 Jagdgesetz ist die Jagdbehörde (Landesregierung Abt. 4 bzw. BH) zuständig.

### Zu Artenschutzrechtliche Prüfung - Biber und Fischotter

Siehe oben.

### **Ad Allgemeine Maßnahmen:**

#### Maßnahme AI 101a: Gestaltung Böschungen (bzw Ve42 BV Bet)

Die Einhaltung eines Abstands von Gehölzen zur Bahntrasse von mind. 10 m sollte auf Bäume eingeschränkt werden. Die Pflanzung von Sträuchern ist für zahlreiche geschützte Tierarten sinnvoll, ohne eine Gefährdung für die Arten oder die Bahntrasse darzustellen.

#### Maßnahme AI 103b bzw. Ve46 BV Bau Insektenfreundliche Leuchtmittel, Beschränkung der Lichtemission auf das Notwendigste

Die Ergänzung der Maßnahme durch das UVP-GA, zwingend erforderliche Maßnahme 187., Unterpunkt 138.a(ÖK4), ist als zwingende Vorschrift zu berücksichtigen und wie folgt zu ergänzen (**fett**):

*Die Lichtemissionen sind in der Bau- und Betriebsphase nach dem Stand der Technik (ÖNORM O 1052 idgF) zu begrenzen. Es sind grundsätzlich geeignete Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Spektrum **mit einer Farbtemperatur von  $\leq 3000$  Kelvin (warmweiß)** zu verwenden (in ökologisch sensiblen Bereichen G-Index  $G \geq 1,5$  oder CCT  $\leq 2700$  K). Es sind vollständig geschlossene Leuchten zu verwenden (Abdichtung gegen Insekten und Spinnen). Als Schutzart der Leuchte ist mindestens IP 54 nach ÖVE/ÖNORM EN 60529 zu wählen. Es hat eine Begrenzung der maximalen Oberflächentemperatur der Leuchten auf 60 °C zu erfolgen. Die Beleuchtung von Schlaf- und Brutstätten ist zu vermeiden. Eine Anstrahlung von Bäumen und Sträuchern ist zu vermeiden. **Laut ÖNorm O 1052 darf die Aufhellung von naturschutzfachlich sensiblen Lebensräumen (Biotope, Gewässer) nicht mehr als 0,25 lux betragen. Schutzgebiete dürfen gar nicht beleuchtet werden.** Die Lenkung des Lichtes hat ausschließlich in die Bereiche zu erfolgen, die künstlich beleuchtet werden sollen. Nicht abgeschirmte, unnötige Lichtabstrahlungen, beispielsweise in den oberen Halbraum sind grundsätzlich zu vermeiden. **Die Lichtstärke in der Strahlrichtung ab 90° muss den Wert von 0 cd/klm einhalten. Es dürfen nur abgeschirmte Leuchten (Planflächenstrahler, Full-Cut-Off-Leuchten) mit asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Zusätzlich sind im Bedarfsfall Abstrahlbleche vorzusehen, um Abstrahlungen nach oben bzw. Blendwirkungen zu vermeiden.***

Ergänzend dazu wird eingewendet, dass keine zeitliche Beschränkung der Beleuchtungen insbesondere in der Bauphase vorgesehen ist, welche jedenfalls größere Freilandflächen



betrifft als die sicherheitstechnisch erforderlichen Beleuchtungen in der Betriebsphase. Laut UVP-GA S. 266 wird darauf verwiesen, dass Beleuchtungen nur zwischen 6:00 und 19:00 Uhr (Regelarbeitszeit) erforderlich sein werden, wobei darüber hinausgehende Beleuchtungszeiten nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher als erforderlich angesehen, zusätzlich einen **Zeitraum für den Ausnahmefall bis maximal 22:00 Uhr** gemäß ÖNorm O1052 festzulegen.

#### Maßnahme Al 104a: Beschaffenheit Lärmschutzwände (bzw Ve40 BV/Bet)

Aktuell sind in den Lärmschutzwänden "Reptiliendurchlässe" alle 30 m, mit den Maßen  $b \times h = 20 \times 10$  cm vorgesehen. Diese werden als zu klein und nicht ausreichen. Bei vergleichbaren Lärmschutzwänden an einer ÖBB-Trasse wurde folgende Ausführung der Durchlässe festgelegt: Zur Sicherstellung der Migration von Kleintieren (Reptilien und Kleinsäuger) wird in Bereichen mit Stützmauer jedes zehnte Element (Länge der Elemente zwei Meter) mit einem ebenerdigen Schlitz von 5 cm Höhe und 100 cm Breite errichtet. In Bereichen mit Einzelfundamente mit Pfahlgründung weist jedes fünfte Element (bei einer Elementlänge von fünf Metern) zwei ebenerdige Schlitzte von 10 cm Höhe und 100 cm Breite auf. Um die Schallschutzwirkung trotz der Schlitzte zu gewährleisten, wird außen in 8 cm Entfernung jeweils eine Blechabdeckung angebracht.

#### Zu Maßnahme Al 102a: Gestaltung und Pflege Gewässerschutzanlagen und Retentionsbecken (bzw Ve41BV Bau/Bet)

Wie sind diese Anlagen ausgestaltet, rein technische Bauwerke oder Begrünung, Dauer einer Wasserführung etc. Entsprechend ist eine Einwanderung von Kleintieren, wie Amphibien zu ermöglichen oder baulich zu unterbinden.

#### Zu Maßnahme Al 105b: „Baufeldfreimachung / Baufelder unattraktiv gestalten“ (bzw Ve28 BV Bau)

Vergrämungsmaßnahmen durch Unattraktiv-Machung von Flächen sind zur Baufeldfreimachung insbesondere für die Herpetofauna nicht zielführend. **Bei einer derartigen Maßnahme kann nicht abschließend festgestellt werden, ob das Baufeld frei von geschützten Tieren ist, was somit eine Tötung geschützter Tiere nicht verhindern bzw. ausschließen kann.**

**Alle Flächen**, welche als Lebensraum Maßnahmenflächen für die Herpetofauna (Reptilien und Amphibien) anzusprechen sind, sind daher gemäß dem Stand der Technik mittels Zaun-Kübel-Methode und Künstliche Verstecke abzusiedeln (Am\_102b). Dies gilt jedenfalls für alle Bahnböschungen, bestockte Flächen und strukturreiche Offenlebensräume, wie Brachen, Grabenränder, etc.



### Zu Maßnahme AI 108a: Vogelschutzglas (bzw Ve43 BV Bet)

Für Lärmschutzwände sind in der aktuellen Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (2022) für derartige Durchsichtbedingungen die gemäß ON-Regel 191040 Kategorie A Geprüften Muster für Lärmschutzwände und Glasbrüstungen (ONR-Test Durchsicht) beschrieben, dies ist entsprechend zu ergänzen.

### Zu Maßnahme AI 110a: Leitungsmarkierung

Die LUA befürwortet die Markierung, wie in der Maßnahmenbeschreibung angeführt, im "technisch geringst möglichen Abstand". Es wird darauf hingewiesen, dass bei der 380 kV Salzburgleitung eine Markierung im Abstand von 10 m technisch möglich war. Der angeführte Maximalabstand von 30 m ist jedenfalls viel zu groß und reduziert die Wirksamkeit der Markierung und erhöht das Tötungsrisiko signifikant.

### Hinsichtlich der Gestaltungsmaßnahmen der Freilandabschnitte sind folgende Fragen zu klären:

Wie werden die Begleitwege ausgeführt - asphaltiert oder als Schotterstraßen? Aus landschaftlicher Sicht und zur Reduktion der Barrierewirkung werden geschotterte Wege mit begrüntem Mittelstreifen empfohlen.

Wie werden die Rettungsplätze ausgeführt - asphaltiert oder mit Schotterrasen?

## **Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume**

### **Geschützte Lebensräume**

Im Bereich der Eingriffsflächen und in angrenzenden Bereichen des Projektes „Neubaustrecke Köstendorf-Salzburg km 289,934 – km 311,465“, im Folgenden Untersuchungsraum (UR) genannt, wurde vom Planungsbüro „freiland Umweltconsulting ZT GmbH“ eine Kartierung der Biotoptypen nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs der Biotopkartierung Salzburg sowie eine Kartierung der nach § 29 NschG geschützten Pflanzenarten durchgeführt. Es wurden außerdem eine Gesamtartenliste für das Untersuchungsgebiet, eine Übersichtsartenliste für die gefundenen Biotoptypen sowie eine Einschätzung der Sensibilität und eine Konfliktanalyse durchgeführt.

Für die einzelnen, kartierten Biotope sind keine Artenlisten und keine Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet angegeben, sodass eine Nachvollziehbarkeit der Einordnung in die entsprechenden Biotope schwerfällt. Auch eine dem Stand der Technik entsprechende pflanzensoziologische Einordnung der einzelnen Biotopflächen fand nicht statt.

Bei genauer Durchsicht der Übersichtsartenlisten der gefundenen Biotoptypen fielen einige Punkte direkt ins Auge. So wurden entlang der bestehenden Bahntrasse in großem Flächenausmaß Biotoptypen aus dem Bereich der Brachen (BT 3.2.3.2.1 Frische Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte der Tieflagen) und der Ruderalfluren (BT 5.4.1.1.1 Ruderalflur frischer Standorte mit offener Pioniervegetation, BT 5.4.1.2.1



Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation und BT 5.4.2.2.1 Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation) kartiert. Für alle genannten Biotoptypen wurde kein Lebensraumschutz nach § 24 NSchG festgestellt. In der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen nach Essl et al. (2005) wird außerdem angegeben, dass Ruderalfluren üblicherweise auf nährstoffreiche bis sehr nährstoffreiche Standorte angewiesen sind.

Besonders die Übersichtsartenlisten der bereits angesprochenen Ruderalfluren beinhalten einige auffällige Pflanzenarten von naturschutzfachlich höherem Interesse, die als typische Magerkeitszeiger bezeichnet werden können. So sind in der Artenliste des Biotoptyps BT 5.4.1.2.1 Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation die typischen Magerkeitszeiger Kriechende Hauhechel (*Ononis repens*) und Warzen-Wolfsmilch (*Euphorbia verrucosa*) sowie die typischen Feuchtezeiger Pracht Nelke (*Dianthus superbus*) und Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) enthalten. Eine gewisse Einwanderungstendenz dieser Pflanzenarten aus den umliegenden, hochwertigen Flächen wird angegeben. Auch hier kann die Abgrenzung der einzelnen Biotope aufgrund des Fehlens einer pflanzensoziologischen Einordnung oder einer flächeneigenen Artenliste nicht nachvollzogen werden. In der Artenliste des Biotoptyps BT 5.4.1.1.1 Ruderalflur frischer Standorte mit offener Pioniervegetation ist als besonders typische Zeigerart des Verbandes Mesobrometum (Halbtrockenrasen) die Aufrechte Tresse (*Bromus erectus*) angegeben. In unmittelbarer Nähe einiger bahnbegeleitender Ruderalfluren konnte auch mehrmals der Biotoptyp BT 3.3.1.1.1 Mitteleuropäischer basenreicher Mäh- Halbtrockenrasen nachgewiesen werden. Es ist aufgrund der Artenzusammensetzung in den genannten Ruderal- und Brache-Biotopen möglichst vor Ort zu prüfen, ob eine zutreffende Abgrenzung der nach § 24 NSchG geschützten Magerstandorte vorgenommen wurde. Auch eventuell vorfindbare Flächen, die nicht unter die Schutzkriterien des § 24 NSchG fallen, können hier von höchster, naturschutzfachlicher Wertigkeit sein und sind als unbedingt erhaltenswert zu klassifizieren. Besonders das mehrfache Vorkommen typischer Magerkeitszeiger in den Übersichtsartenlisten der auf einen sehr hohen Nährstoffgehalt angewiesenen Ruderalflurbiotope wirft Fragen auf. Eine genaue Abgrenzung und Abklärung dieser Fragen ist hier dringend vonnöten.

Des Weiteren wurden mehrfach die Biotoptypen BT 3.1.2.1 Feuchte bis nasse Fettwiese und BT Feuchtwiese im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bis auf eine kleine Fläche im direkt von den Baumaßnahmen betroffenen Bereich wird für alle weiteren Flächen dieses Biotoptyps kein Lebensraumschutz nach § 24 NSchG angegeben. Die Biotoptypen-Steckbriefe des Bundeslandes Salzburg (Nowotny et al., 2022) beschreiben jedoch zu genanntem Biotoptyp zwei Subtypen mit jeweils unterschiedlichen ökologischen Charakterisierungen: der SUBTYP 3.1.2.1.1 Feuchtwiese weist bei einer Deckung von Feuchtezeigern von > 50% und einer Mindestgröße von 2000 m<sup>2</sup> den Lebensraumschutz nach § 24 NSchG auf. Der SUBTYP 3.1.2.1.2 Nasswiese jedoch weist bei einer Deckung der Feuchtezeiger von > 75% einen Lebensraumschutz nach § 24 NSchG auf, wobei dieser **unabhängig von der Flächengröße** ist. In der Übersichtsartenliste sind manche typische Feuchtezeiger zu erkennen. Besonders auffällig sind hier die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), sowie die Steif-Segge (*Carex elata*). Bei beiden Arten handelt es sich um typische Arten der Großseggenrieder, die auch in fetteren, intensiver bewirtschafteten Wiesen noch größere Bestände bilden können. Besonders die Sumpf-Segge (*Carex*



acutiformis) ist dafür bekannt, größere Dominanzbestände mit einer Deckung von bis zu 100% ausbilden zu können. Im Zusammenspiel mit weiteren, in der Artenliste genannten Feuchtezeigern ist somit nicht auszuschließen, dass so manche Teilfläche eine Deckung der Feuchtezeiger von >75% aufweist und somit unter den SUBTYP 3.1.2.1.2 Nasswiese fällt. Wenn dies der Fall ist, liegt Lebensraumschutz nach § 24 NSchG vor. Um also eine Beeinträchtigung oder gar teilweise Zerstörung von bisher nicht erkannten, geschützten Biotopen zu vermeiden, ist die genaue Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Flächen im Rahmen eines Lokalaugenscheines dringend notwendig.

Die Beanspruchung der nach § 24 NSchG geschützten BT 3.1.1.1 Basenreiche Pfeifengras-Streuwiese (783 m<sup>2</sup>), BT 3.2.1.1.1 Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen (1015 m<sup>2</sup>), BT 1.3.2.3.5 Begradigter Hügellandbach (5107 m<sup>2</sup>), BT 1.3.2.3.1 Gestreckter Hügellandbach (37 m<sup>2</sup>), BT 2.2.2.1.1 SUBTYP Süßwasser Großröricht an Stillgewässer und Landröricht (1555 m<sup>2</sup>), BT 8.2.1.1 Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen (1575 m<sup>2</sup>), BT 3.3.1.1.1 Mitteleuropäischer, basenreicher Halbtrockenrasen (510 m<sup>2</sup>), BT 2.2.1.2.1 SUBTYP Rasiges Großseggenried, typischer Subtyp (427 m<sup>2</sup>), BT 1.4.3.3.2 Meso- bis eutropher naturnaher Teich und Weiher tieferer Lagen (224 m<sup>2</sup>), BT 6.1.1.2 Mädesüßflur (1001 m<sup>2</sup>) sind jedenfalls **mehr als unbedeutend abträgliche Eingriffe in geschützte Lebensräume**.

Es wurden verschiedene Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Vegetation ausgearbeitet:

#### Zu Maßnahme Ve 105b Sodentransplantation, Mähgutübertragung

Die Möglichkeit, hochwertige oder sehr hochwertige Biotopflächen auf ehemalige Ackerflächen zu transplantieren, ist aus folgenden Gründen nicht in Erwägung zu ziehen: Auch wenn die Empfängerfläche in den Jahren davor durch Schröpfmahd oder Oberbodenabzug ausgehagert wird, ist die Nährstoffbelastung auf ehemaligen Ackerstandorten immer noch so hoch, dass ein Anwachsen der wertgebenden Vegetation so gut wie ausgeschlossen werden kann. Es sind hier dringend geeignete Empfängerflächen rechtzeitig auszuwählen, zu verorten und bereits im Vorfeld durch Oberbodenabtrag, Schröpfmahd und weitere Maßnahmen soweit auszuhagern, dass der an Nährstoffarmut angepassten Vegetation eine Möglichkeit zum Anwachsen und zum Erhalt der wertgebenden Arten ermöglicht wird.

#### Zu Maßnahme Ve 104a Pflanzen - Anlage Baum- und Strauchhecken sowie Feldgehölze (bzw A02 BV Bet)

Um eine möglichst hohe ökologische Wirksamkeit von Heckenstrukturen zu gewährleisten, sind diese nur mit heimischen Gehölzen zu versehen: Die Hecke ist möglichst strukturreich aufzubauen und soll aus 5 bis 7 Straucharten bestehen. Folgende Arten können empfohlen werden: Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina* agg.), Alpen-Heckenrose (*Rosa pendulina*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Salweide (*Salix caprea*), Großblättrige Weide (*Salix appendiculata*), Gemeiner Wacholder



(*Juniperus communis*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Blaue Heckenkirsche (*Lonicera caerulea*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

Für die Baumhecken dürfen nur heimische, im Gebiet autochthone Baumarten herangezogen werden.

#### Zu Maßnahme Ve 101a Extensive Böschungsbegrünung (A10 BV Bet)

Vor Umsetzung der Maßnahmen sind in den zu rekultivierenden Bereichen Biotop von sehr unterschiedlicher Wertigkeit anzutreffen. Es ist wie oben bereits angesprochen davon auszugehen, dass hier noch Flächen dabei sind, die unter den Schutz des § 24 NSchG fallen oder von sehr hoher Bedeutung für den Naturhaushalt sind. Erst nach genauer Verortung dieser Flächen dürfen diese mit autochthon, im besten Fall aus der umliegenden Nachbarschaft durch Mähgutübertragung gewonnenen Saatgut zu rekultivieren. Sollte zu wenig autochthones Saatgut vorhanden sein, käme als Alternative **ausschließlich** das Saatgut des Projektes "wild und kultiviert" des Landes Salzburg in Frage. Eine möglichst extensive Bewirtschaftung ohne jegliche Düngung und ein Monitoring werden für eine ordentliche Entwicklung der Flächen vorausgesetzt.

#### Zu Maßnahme Ve 103a Anlage Magerwiese oder Halbtrockenrasen (A11 BV Bet)

Die Rekultivierung der Magerstandorte darf **ausschließlich** mit autochthonem Saatgut aus angrenzenden, hochwertigen Flächen oder Saatgut aus dem Projekt "wild und kultiviert" erfolgen. Ein Monitoring die Entwicklung der Flächen zu überwachen und wenn nötig, Gegenmaßnahmen einzuleiten.

#### Zu Maßnahme Ve 104b Neophytenmanagement (bzw A28 BV Bet)

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Neophytenmanagement keine Ausgleichsmaßnahme sondern eine Eingriffsminderung darstellt.

### **Pflanzenartenschutz**

Es wurde durch das projektierende Büro eine Kartierung der nach § 29 NSchG geschützten Pflanzenarten durchgeführt. In den Unterlagen wurde eine Gesamtartenliste des Untersuchungsgebietes angeführt, es wird dargelegt, dass keine nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten gefunden wurden. es können im vom Vorhaben betroffenen Gebiet folgende geschützte Pflanzenarten nachgewiesen werden: Knäuel-Glockenblume (*Campanula glomerata*, D), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*, B), Prachtnelke (*Dianthus superbus*, B), Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*, B), Färber-Ginster (*Genista tinctoria*, B), Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*, D), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*, B), Silberweide (*Salix alba*, D), Salweide (*Salix caprea*, D), Grauweide (*Salix cinerea*, D), Purpurweide (*Salix purpurea*, D), Korbweide (*Salix viminalis*, D), Dreifinger-Steinbrech (*Saxifraga tridactylites*, D), Rohrkolben (*Typha latifolia*, B).

Der Artenschutz wird im Folgenden an vier Beispielen abgehandelt:



In der Gesamtartenliste des Untersuchungsgebietes der Biotopkartierung können jedoch mehrere weitere Pflanzenarten mit unterschiedlichem Schutzstatus vorgefunden werden. Besonders auffällig sind hier der Kriechende Sellerie (*Helosciadium repens*, A), der unter den Schutz des Anhang IV der FFH-RL fällt und der Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*, D), der in den Übersichtsartenlisten mehrerer gefundener Biotoptypen angegeben wurde, im Artenschutzkapitel (5.4.2.4) jedoch nicht mehr erwähnt wird.

Bezüglich des Sanddorns (*Hippophae rhamnoides*) muss davon ausgegangen werden, dass dieser auf mehreren, von den Baumaßnahmen direkt betroffenen und somit zerstörten Biotoptypen im Bereich des Bahndamms vorkommt. Obwohl diese Art nur teilweise geschützt ist, ist hier die Individuendichte und Verteilung genau festzustellen. Es kann hier nicht ausgeschlossen werden, dass maßgebliche Teilpopulationen der Art durch die Baumaßnahmen zerstört werden und somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Auch für den Kriechenden Sellerie (*Helosciadium repens*) ist dringend zu prüfen, ob in von den Bauarbeiten betroffenen Flächen ein Bestand dieser in Österreich stark gefährdeten Art vorzufinden ist. Sollte dieser im Vorhabensgebiet eine Population der Art festgestellt werden, so ist dafür Sorge zu tragen, dass Individuen am Standort weder durch Beeinträchtigung des Standortes noch durch Zerstörung zu Schaden kommen. Sollte dies nicht beachtet werden, so ergeben sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.

Besonders häufig konnte im Vorhabensraum die Prachtnelke (*Dianthus superbus*, B) als vollständig geschützte Pflanzenart nachgewiesen werden. Insgesamt 7 Nachweise wurden verortet. Bei dieser Art handelt es sich um eine typische Pflanze höchstens mesotropher Feucht- und Nasswiesen, die ihr Optimum in basenreichen Pfeiffengras-Streuweisen und basenreichen Kleinseggenriedern erreicht. Die Art weist also eine naturschutzfachliche Hochwertigkeit auf, die eine Verpflanzbarkeit in eine beliebige, in der direkten Umgebung meist durch starken Nährstoffeintrag gekennzeichnete Fläche schwer möglich macht. Bei dieser Art muss besonders darauf geachtet werden, die Individuen falls nötig in eine geeignete, basenreiche und möglichst nährstoffarme Empfängerfläche zu verpflanzen. Sollte dies nicht stattfinden, so würden auch hier artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst.

Einen besonderen Stand nimmt hier außerdem das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) ein. Die Pflanze wächst in einer als BT 2.2.1.2.1 Rasiges Großseggenried, typischer Subtyp kartierten Fläche im Saum eines BT. 8.2.2.1 Ufergehölzstreifen auf anthropogen überformtem Standort. Teile der Fläche fallen laut Kartierung unter den Schutz nach § 24 NSchG. Der laut Kartierung einzige Wuchsort dieser Pflanze im gesamten Untersuchungsgebiet befindet sich in direkter Nähe zur Eingriffsfläche, die Pflanze soll in ein geeignetes Biotop umgesiedelt werden. Bei allen heimischen, terrestrischen Orchideenarten ist bekannt, dass sie über eine je nach Art unterschiedlich starke Bindung an mykorrhizierende Bodenpilze aufweisen, die der Pflanze über ein feines Geflecht an Pilzhyphen Mineralstoffe aus dem Boden bereitstellen. Die Pflanze versorgt den Pilz im Gegenzug mit Zucker, den sie in der Photosynthese gebildet hat. Es findet hier also eine gegenüber Umwelteinflüssen äußerst empfindliche Symbiose statt, die auf der Zusammenarbeit zwischen Pilz und Pflanze beruht. In der Vergangenheit sind Verpflanzungsversuche der heimischen Orchideenarten meist fehl geschlagen, da die



Symbiose zwischen der Orchidee und ihrem Mykorrhizapilz durch die Verpflanzung meist komplett zerstört wurde oder so aus dem Gleichgewicht gebracht wurde, dass einer der beiden Symbiosepartner folglich abstarb. In anderen Fällen, in denen ein Verpflanzen von Orchideen vermeintlich gelang, verkümmerten die Pflanzen aufgrund der geänderten Umweltbedingungen an ihrem neuen Standort und verschwanden nach wenigen Jahren vollständig. Es ist also in diesem Fall dringend davon abzuraten, diese isolierte Kleinstpopulation des Breitblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*) zu verpflanzen. Dies käme einer Zerstörung der Pflanze gleich und würde einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen.

### Zu Maßnahme Ve 103b Baufeldfreimachung - Verpflanzung geschützter/gefährdeter Pflanzen

Die geplante Verpflanzung der wertgebenden Pflanzenarten, die "bestenfalls auf bereits bestehende oder vorgesehene Maßnahmenflächen, welche BT aufweisen, in denen die geschützte Art geeignete Standortbedingungen zur weiteren Entwicklung vorfindet" erfolgen soll, ist aus naturschutzfachlicher Sicht mangelhaft. Bei einer unumgänglichen Verpflanzung einer geschützten Pflanzenart müssen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Empfängerflächen ausgesucht werden, die eine sehr gute Anwachsgarantie jeder einzelnen Pflanze garantieren, da sonst bei vollständig geschützten Pflanzenarten dem Individuenschutz nicht Rechnung getragen wurde. Diese Flächen müssen für jede Art nach den entsprechenden Standortansprüchen ausgewählt, nachvollziehbar dokumentiert und der Anwachsenerfolg über ein mehrjähriges Monitoring dokumentiert werden. Bei den beiden vollständig geschützten Orchideen Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*) und Breitblättrigem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) wird eine Verpflanzung aufgrund der starken Bindung an Wurzelpilze kaum von Erfolg gekrönt sein. Es wird aufgrund der **hohen, zu verpflanzenden Individuenzahl an geschützten Pflanzenarten und dem bei einigen Arten sehr hohen Absterberisiko die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens nach § 34 NSchG für notwendig erachtet.**

### **Schutzgut Schutzgebiete**

Zu den vom Vorhaben betroffenen naturschutzgesetzlich ausgewiesenen Schutzgebieten liegen in den Dokumenten 42-KÖSA\_5-00-30101-F00 (Naturschutz - Zusammenfassender Bericht), 42-KÖSA\_5-00-30301-F01 (Teilbericht Tiere und deren Lebensräume) und 42-KÖSA\_5-00-30401-F00 (Teilfachbericht Landschaftsbild und Erholungswert) nachfolgende Aussagen vor:

*"Wesentliche indirekte oder direkte Auswirkungen auf Schutzgebiete können ausgeschlossen werden."* (zsf Bericht S 63)

*"Aus Sicht der Tiere werden in der Betriebsphase die Schutzziele und Schutzgüter der zu betrachtenden Schutzgebietskategorien (Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete) durch das Vorhaben „unwesentlich beeinträchtigt".* (zsf Bericht S 67)



*“Auf Basis des durchgeführten Screenings wurde eine Naturverträglichkeitserklärung für das Natura 2000-Gebiet „NSG/ESG Wallersee-Wengermoor“ (AT3201014) durchgeführt mit dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben im Betrieb unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele sowie die Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes „NSG/ESG Wallersee-Wengermoor“ zu erwarten sind. Das Europaschutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.“ (zsf Bericht S 67 und 71)*

*“Auch werden sonstige Schutzgebiete vom Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.“ (zsf Bericht S 71)*

*“Die Geschützten Landschaftsteile „Tümpel in Kasern“ und „Bachlauf in Kasern“ werden durch vorhabensimmanente Schutzmaßnahmen vor direkten Flächenbeanspruchungen bestmöglich geschützt (vgl. vorhabensimmanente Maßnahme Al\_102b).“ (zsf Bericht S 75)*

*“Der geschützte Landschaftsteil „Lindenallee in Kasern (Wickenburgallee)“ ist teilweise direkt betroffen. Hier ist die Beanspruchung von 7 Bäumen zur Errichtung des Flachgauertunnels unausweichlich, wobei der Eingriff durch Vorhabensoptimierungen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert wurde. Der Großteil der Allee bleibt unberührt, zudem sieht das Vorhaben Neupflanzungen im Bereich der Eingriffsfläche nach Fertigstellung des Flachgauertunnels im ggst. Teilabschnitt vor. Insgesamt bleibt die Wirkung der Baumallee auf die Eigenart und den Charakter der Landschaft sowie der Wert für die Erholung erhalten und bewirken die Eingriffe in den geschützten Landschaftsteil unwesentliche Auswirkungen auf den Schutzzweck.“ (zsf Bericht S 75)*

*“Allfällige Auswirkungen auf das nahegelegene Europaschutzgebiet Wallersee – Wengermoor (teilweise auch Naturschutzgebiet Wallersee – Wengermoor) wurden im Zuge einer Naturverträglichkeitsprüfung geprüft. Festzuhalten ist, dass mit der Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der vorhabensimmanenten Maßnahmen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase der Schutzzweck des Schutzgebietes konterkariert noch die Erreichung von Erhaltungszielen erschwert oder verunmöglicht wird. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungsgraden sowie zu keiner dauerhaften Vernichtung von Lebensraumtypen oder Artenpopulationen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes, seiner Schutzziele und Schutzgüter wird ausgeschlossen.“ (zsf Bericht S 75)*

*“Die Eingriffe in den geschützten Landschaftsteil „Lindenallee in Kasern“ (GLT 56) bewirken unwesentliche Auswirkungen auf den Schutzzweck der Allee. Die Wirkung der Baumallee auf die Eigenart und den Charakter der Landschaft sowie der Wert für die Erholung bleibt erhalten. Auf der Geländemodellierung wird durch Neupflanzungen die Allee wiederhergestellt. Weitere Baumpflanzungen erfolgen im Nahbereich. Eingriffe in den „Tümpel in Kasern“ (GLT 21), den „Bachlauf in Kasern“ (GLT 55) und den „Wallpachwald und Tümpel in Sam“ (GLT 69) werden durch Schutzmaßnahmen vermieden.*

*Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der im Nahbereich des Vorhabens gelegenen Schutzgebiete (NSG/ESG Wallersee-Wengermoor, LSG*



*Wallersee und LSG Plainberg) sind nicht vorhanden." (Teilfachbericht Landschaftsbild und Erholungswert S 141)*

*"Aus Sicht der Tiere sind drei geschützte Landschaftsteile in Kasern direkt bzw. indirekt betroffen.*

*Vom Vorhaben ist in der Betriebsphase der geschützte Landschaftsteil „00056 Lindenallee in Kasern (Wickenburgallee)“ betroffen. Es werden im Betrieb insgesamt 7 Bäume beansprucht, wobei dieser Eingriff aus Sicht der Tiere bei den Vögeln (Kapitel 5.2.2.1.1), Fledermäusen (5.2.2.2.1) und bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 5.4) im Detail abgehandelt wird. Für den Verlust von Teilen der Lindenallee sieht das Vorhaben geeignete Maßnahmen (Bauzeiteinschränkungen, Baufeldfreimachung, Ersatzquartiere) vor, die artenschutzrechtliche Tatbestände verhindern (Vö\_101b, Fl\_102b, Fl\_101a) und es werden 14 Stück Linden im unmittelbaren Nahbereich gepflanzt (Ve\_117a).*

*Der geschützte Landschaftsteil „00055 Bachlauf in Kasern“ wird vom Vorhaben ausgespart (Ufergehölz) bzw. durch vorhabensimmanente Maßnahmen vor direkten Eingriffen geschützt.*

*Der geschützte Landschaftsteil „00021 Tümpel in Kasern“ ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen, wobei das Vorhaben direkt an das Biotop angrenzt. Aus Sicht der Tiere werden die indirekten Auswirkungen (Barrierewirkung) bei den Amphibien (Kapitel 5.2.2.4.1) abgehandelt. Durch eine vorhabensimmanente Maßnahme wird bereits vor Baubeginn im Nahbereich ein Ersatzlaichgewässer angelegt (Am\_101a).*

*Insgesamt wird aus Sicht der Tiere der Schutzzweck der direkt und indirekt beanspruchten geschützten Landschaftsteile unwesentlich beeinträchtigt. Alle anderen im UR gelegenen geschützten Landschaftsteile werden vom Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt." (Teilbericht Tiere und deren Lebensräume, S 301 f).*

Dabei handelt es sich lediglich um "Ergebnis-Zusammenfassungen" von Prüfungen der Schutzgebiete, die (ausgenommen zum ESG/NSG Wallersee Wenger Moor) nirgends in den Unterlagen dokumentiert sind. Auch sind nirgends in den Unterlagen die Schutzzwecke und Ausnahmebestimmungen der betroffenen Gebiete angeführt, von denen sich die weiteren naturschutzgesetzlich erforderlichen Prüfschritte ableiten. Es gibt keinen gesonderten Bericht, der die Prüfung der Schutzgebiete enthält. Ausführungen zu den Schutzgebieten sind wahllos auf mehrere Berichte verteilt.

In der Regel sind in den betroffenen Schutzgebieten Schutzgüter wie das Landschaftsbild, Erholungswert und der Naturhaushalt in besonderem Maße durch die verordneten und kundgemachten Schutzzwecke geschützt und nach den Vorgaben des Salzburger Naturschutzgesetzes und der dazu ergangenen hg. Rsp. zu prüfen.

*"Der Begriff "Beeinträchtigung des Naturhaushaltes" bzw die entwickelten Begründungsanforderungen setzen nachvollziehbare, auf die Lebensbedingungen konkreter Tiere und Pflanzen Bezug nehmende, naturwissenschaftliche, auf die qualitativen und quantitativen Aspekte des konkreten Falles, auf die Art der beantragten Maßnahme und die von dieser ausgehenden Auswirkungen auf die geschützten Güter Bedacht nehmende Feststellungen voraus. Es sind daher im naturschutzfachlichen Gutachten ins Einzelne gehende Feststellungen über die Gegebenheiten in jenem Bereich,*



*in dem mit Einwirkungen des Vorhabens auf die geschützten Güter zu rechnen ist, erforderlich, sowie darüber, welche geschützten Güter in welcher Ausprägung vorkommen und auf welche Weise sich die Ausführung des Vorhabens auf ihren Erhaltungszustand auswirken wird." (Loos, 2022, S 56f)*

*"Zur Beurteilung des Vorliegens einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Sinne des Menschen (also Sehen, Hören, Riechen, Schmecken, Fühlen) wesentlich. Dabei ist für das Zutreffen einer Beeinträchtigung des konkreten Erholungswertes nicht maßgeblich, ob der als Erholungsgebiet genutzte Landschaftsbereich stark, weniger oder nur vereinzelt durch Erholungssuchende genutzt wird, also in welchem Umfang der Erholungswert des maßgeblichen Landschaftsraumes in qualitativer - und/oder quantitativer Hinsicht beeinträchtigt wird. Allerdings wird diese Frage – analog zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - für die Gewichtung der Beeinträchtigung, zB im Zuge einer Interessensabwägung nach § 3a Abs 2 oder 3 oder bei Vorliegen einer Erheblichkeitsschwelle relevant sein.*

*Das Beurteilungskriterium der Beeinträchtigung des Erholungswertes ist nicht ident mit dem der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es ist somit rechtlich verfehlt, aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes alleine auf eine solche des Erholungswertes zu schließen." (Loos, 2022, S 87)*

*"Der nicht gegebene Widerspruch mit den grundsätzlichen Zielsetzungen des Schutzgebietes, Naturdenkmales oder Lebensraumschutzes, liegt automatisch nicht dann schon vor, wenn das zu bewilligende Vorhaben dem Schutzzweck eines Schutzgebietes zuwiderläuft. Ein Bescheid, dem die Beurteilung des Vorliegens oder des Fehlens eines wesentlichen Widerspruches zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraumschutzes zu Grunde liegt, muss auf in qualitativer und quantitativer Hinsicht konkreten, jeweils auf Lage und Ausprägung innerhalb des Gebietes bezogenen Feststellungen über jene geschützten Güter beruhen, deren Erhaltung die von der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung festgelegte "grundsätzliche Zielsetzung des Schutzgebietes (Lebensraumschutzes)" ausmacht. Dazu sind – wiederum anhand in qualitativer und quantitativer Hinsicht konkreter Feststellungen - die Auswirkungen der Maßnahme auf die die Zielsetzungen des Gebietes bestimmenden Faktoren in Beziehung zu setzen." (VwGH 14. 9. 2004, 2001/10/0057)*

Zu den nachfolgenden GLT wird eingewendet, dass hier entgegen der oben zitierten "Ergebnis-Zusammenfassungen" sehr wohl entweder direkte erhebliche Eingriffe stattfinden bzw Schutzgüter des Schutzzwecks erheblich beeinträchtigt werden.

### **Geschützter Landschaftsteil "Tümpel in Kasern"**

Der Schutzzweck des GLT „Geschützter Tümpel in Kasern" beinhaltet gemäß § 2 der Verordnung *"die Erhaltung dieser beiden Tümpel, von denen der größere annähernd rund ist und der wesentlich kleinere eine rechteckige Form aufweist, mit der umliegenden Moorwiese, den reizvollen, das Landschaftsbild besonders prägende Baumgruppen, dem naturgemäßen Bewuchs mit Sumpfschwertlilie, Wollgras, Gelbsterne, Knabenkräutern u.a.*



*und einer Fülle der im Stadtgebiet immer seltener werdenden Lurche, wie Frösche und Kröten, sowie schützenswerten Insekten, wie Libellen usw.“*

Für das Schutzgebiet Geschützter Landschaftsteil "Tümpel in Kasern" führen die geplanten Maßnahmen aufgrund der massiven Barrierewirkung während der Bauarbeiten aber auch in der Betriebsphase zu einer weitgehenden Isolation der im Schutzzweck geschützten Tiere. Für bodengebundene Tierarten ist eine Erreichbarkeit der östlich der Bahn gelegenen Waldgebiete nicht mehr gegeben, technische Anlagen, wie Mauern, GSA, Rettungsplatz etc. reichen im Norden und Osten direkt an das Schutzgebiet. Damit sind aber beispielsweise auch die Lebensraumfunktionen für Amphibien im Jahresverlauf komplett getrennt, zumal die ökologischen Funktionen als Sommerlebensraum und zur Überwinterung im Wald östlich der Bahntrasse gelegen sind, welche in der Folge nicht mehr zur Verfügung stehen. Gemäß § 5 Z 8 NSchG liegt ein Eingriff in ein geschütztes Gebiet oder Objekt vor, wenn vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, die einzeln oder zusammen mit anderen Maßnahmen nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder Objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken können oder durch eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirken. Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes oder Objektes ihren Ausgang nehmen.

Gemäß § 3 der GLT-VO sind im Geschützten Landschaftsteil grundsätzlich alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Geschützt ist die Erhaltung der im Schutzzweck angeführten Tierarten im GLT. Wird diesen Tierarten aber die Lebensgrundlage entzogen, indem wesentliche zum Überleben notwendige Lebensraumbestandteile - auch wenn diese außerhalb des GLT liegen - so wie hier abgesperrt werden, dann kann durch diese außerhalb des Schutzgebietes vorgenommene Maßnahme das im Schutzzweck genannte Ziel der Erhaltung der Arten im GLT nicht mehr aufrechterhalten werden, weil die betroffenen Arten sukzessive mangels Lebensgrundlage (Sommer-/Winterlebensräume) aussterben werden. Die Erhaltung der Fortpflanzungsstätte alleine reicht nicht zum Überleben der angeführten geschützten Arten aus.

Gemäß § 4 der GLT-VO kann die Naturschutzbehörde Maßnahmen, die nach § 3 untersagt sind, ausnahmsweise zulassen, wenn infolge der besonderen örtlichen Lage, der vorgeschlagenen Ausführungsart oder der erteilten Auflagen und Fristen die Beeinträchtigung des Geschützten Landschaftsteiles nur geringfügig ist.

Aktuell liegen keine Maßnahmen oder Auflagen vor, die den Erhalt der im Schutzzweck angeführten Arten im GLT auf Dauer sichern können. Die mit dem Vorhaben zusammenhängenden indirekten Eingriffe gemäß § 5 Z 8 NSchG und deren Auswirkungen bewirken nicht nur mehr als geringfügige Beeinträchtigungen, sondern stellen auch einen wesentlichen Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Schutzgebietes gemäß § 51 Abs 3 Z 3 NSchG dar, weshalb der Eingriff auch nicht ausgleichsfähig wäre. Selbst unter Anwendung des § 50a Abs 3 NSchG sind die durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Die Ersatzlebensräume und sonstigen



Ersatzleistungen sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu verwirklichen.

Gleichzeitig stellt der hier im Zusammenhang mit dem GLT Tümpel in Kasern vorgenommene Eingriff infolge der Absperrung der Sommer- und Winterlebensräume der im Schutzzweck geschützten Arten eine Verletzung des Verbotstatbestands der Störung dar, weil die im Lebenszyklus der Tiere erforderlichen Wanderbewegungen gekappt und damit die Überlebenschancen durch Verhinderung der Erreichbarkeit der Sommer- und Winterlebensräume vermindert bzw beseitigt werden und weil es dadurch auch zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebietes kommt (siehe dazu Leitfaden Artenschutz der EU-Kommission 2021 und bezughabende Rsp).

### **Eingriffe in den geschützten Landschaftsteil „Lindenallee in Kasern“ (GLT 56)**

Hier handelt es sich um einen direkten Eingriff in den GLT durch Fällung von 7 Bäumen. Dieser direkte Eingriff der Fällung kann nicht durch Maßnahmen verhindert werden, wie dies in den Berichten angeführt wird.

Schutzzweck ist gemäß § 2 der GLT-VO die Erhaltung der Baumreihe, welche dem Landschaftsbild im Raum Kasern ein charakteristisches Gepräge verleiht und darüber hinaus für das Landschaftsgefüge und für die erholungssuchende Bevölkerung große Bedeutung hat.

Die Entfernung von Bäumen stellt gemäß § 3 einen untersagten Eingriff dar, der dem Schutzzweck zuwiderläuft.

Die ersatzweise Pflanzung von 14 Bäumen wird als Maßnahme anerkannt, wird aber erst in Jahrzehnten die ökologischen und landschaftlichen Funktionen erfüllen können, sodass in der Zwischenzeit diese Funktionen verloren gehen.

### **Natura 2000-Gebiet „NSG/ESG Wallersee-Wengermoor“ (AT3201014)**

Die Prüfung des Natura 2000-Gebietes „NSG/ESG Wallersee-Wengermoor“ verteilt sich auf die Fachberichte Tiere bzw Pflanzen und deren Lebensräume. Es finden keine direkten Eingriffe auf Flächen des Schutzgebietes statt. Allerdings können Auswirkungen auf geschützte Arten nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Eisvogels ist es wesentlich, dass die trotz Verschärfung der Vorgaben der AAEV zu erwartenden und nicht auszuschließenden Trübungen des Eisbachs nicht während der Brutzeit auftreten dürfen, weil die Tiere in dieser Zeit auf das Gewässer zur Nahrungsaufnahme angewiesen sind und nicht ausweichen können. Außerhalb der Brutzeit hingegen besteht mangels Ortsgebundenheit die Möglichkeit auszuweichen. Beeinträchtigungen von Gewässern während der Brutzeit müssen daher über Auflagen zwingend ausgeschlossen werden.

Betreffend die Art der Kiebitze ist die Beurteilung fehlender Auswirkungen nicht nachvollziehbar, weil es sich bei den Kiebitzen in- und außerhalb des ESG/NSG um eine Population handelt, wobei große Anteile der Brutplätze außerhalb des ESG/NSG vom Vorhaben beeinträchtigt, aber nicht in ausreichendem Maß funktional aufrechterhalten



werden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kiebitz ist daher auch im Europaschutzgebiet nicht auszuschließen.

Bezugnehmend auf das UVP-GA ist hinsichtlich des ESG/NSG auch nicht nachvollziehbar, von welcher rechtlichen Situation der Gutachter ausgeht, wenn er gemäß den Bestimmungen des Artikel 6 Abs 4 FFH-RL ab S. 121 bzw ab Fragenbereich 1 Punkt 6 eine Ausnahmeprüfung samt Alternativenprüfung und Geltendmachung öffentlicher Interessen durchführt, die nur dann erforderlich ist, wenn die Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Abs 3 FFH-RL zu einem negativen Ergebnis gelangt.

Ausgehend von den oben angeführten betroffenen Schutzgütern ist ein solches negatives Ergebnis derzeit auch nicht auszuschließen. Derzeit fehlen aber noch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 auch hinsichtlich dieser Arten geschützt ist. **Die Verträglichkeitsprüfung ist daher noch unvollständig und eine Umweltverträglichkeit noch nicht feststellbar.**

#### Zur Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens nach den naturschutzgesetzlichen Bewilligungstatbeständen:

In der Bauphase kommt es insgesamt zu temporären Flächeninanspruchnahmen von rund 66,36 ha und in der Betriebsphase zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen von rund 73,01 ha mit einer Netto-Neuversiegelung von 6,41 ha.

Diese Flächeninanspruchnahmen erfolgen unterschiedlich über eine Bauzeit von rund 14 Jahren und damit in Zeiträumen, in denen das flächenhafte Ausmaß der Eingriffe im Zusammenhang mit der Dauer des Eingriffs jedenfalls als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes, des Charakters der Landschaft und deren Wert für die Erholung gemäß dem Auffangtatbestand des § 25 Abs 3 NSchG und damit als relativer Versagungsgrund (Ausgleichspflicht) zu beurteilen ist.

Daneben bestehen die Bewilligungsvoraussetzungen des § 24 Abs 5 NSchG für geschützte Lebensräume (Versagung bzw Ausgleichspflicht bereits bei nur unbedeutend abträglichen Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben zusätzlich zu den ebenfalls hier aufgezählten Schutzgütern des § 25 Abs 3).

Weitere Bewilligungstatbestände und relative Versagungsgründe (Ausgleichspflichten) ergeben sich aus den Schutzgebietsbestimmungen.

Das eingereichte Vorhaben konzentriert sich primär auf die Wiederherstellung der Flächen ohne zusätzliche Kompensation. Ergänzend dazu fordert das UVP-GA nur bei § 24-Lebensräumen eine Kompensation im Ausmaß 1:1,5. Dabei ist aber auch zu beachten, dass bestimmte Flächen zwar auf Dauer entzogen werden (Netto-Neuversiegelung von 6,41 ha), der Großteil der beanspruchten Flächen aber bis zu 14 Jahre dem Landschaftsbild und dem Naturhaushalt entzogen sind, weshalb diesbezüglich auch die Zeitdauer eine Rolle bei der Beurteilung des Ausgleichsbedarfs spielt.

Während die Rekultivierung nicht mehr benötigter Flächen selbstverständlich ist, lösen aber die langjährigen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter eine Ausgleichspflicht zur Kompensation dieser negativen Wirkungen aus.



Gemäß § 51 Abs 3 Z 1. und 2. NSchG müssen im Falle einer Ausgleichspflicht die Ausgleichsmaßnahmen daher generell eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken und diese Verbesserung muss insgesamt die nachteiligen Auswirkungen jener Maßnahme überwiegen, die bewilligt werden soll. Davon leitet sich das Ausgleichsmodell nach Loos ab und erfordert einen Ausgleichsschlüssel im Ausmaß 1:1,5. Im Verfahren gemäß § 50a NSchG ist von einer Ausgleichspflicht („Ersatzpflicht“) im Ausmaß 1:1 auszugehen.

Neben der Renaturierung des Eisbaches beinhaltet das Vorhaben keine echten - sich nicht schon aus anderen Verpflichtungen (Artenschutz, Forst, Gewässerschutz, etc) ergebenden - Ausgleichsmaßnahmen iSd § 51 NSchG. Es besteht daher noch ein zusätzlicher und bislang ungeklärter Ausgleichsbedarf für die jahrelangen intensiven Eingriffs-Auswirkungen.

## Auflagen

Folgende Auflagen werden ergänzend zu den bisher formulierten Maßnahmen für zwingend erforderlich erachtet:

- Für die Glaselemente in Lärmschutzwänden ist durchgehend markiertes Vogelschutzglas gemäß ONRegel 191040, **geprüfte Muster für Lärmschutzwände (ONR-Test, Durchsicht)**, Kategorie A, zu verwenden.
- In (potenziellen) Vorkommensgebieten der Haselmaus hat die Fällung im Zeitraum ab 1. November bis 28. Februar zu erfolgen. Dabei sind Bodeneingriffe nicht zulässig.
- In den Flächen zur Lebensraumverbesserung für die Haselmaus sind geeignete Nahrungspflanzen, wie Hasel, Vogelbeere, Schlehe, Faulbaum, Efeu sowie Himbeere und Brombeere einzubringen.
- Vor den Bauarbeiten ist um die Bauflächen (u.a. Lagerflächen, Gebäude, Baustraßen) ein dem Stand der Technik (RVS 4.3.11.) entsprechender temporärer Amphibienschutzzaun mit Überstiegschutz zu errichten, um ein Einwandern in die Baubereiche zu verhindern.
- Der Verlauf der Amphibienzäune ist von der herpetologischen Bauaufsicht in Abhängigkeit vom Baufortschritt so zu adaptieren, dass der bestmögliche Schutz bei geringstmöglichem Lebensraumverlust gewährleistet ist. Der Zaunverlauf hat den Lebensraumverbund zu berücksichtigen, sodass Wanderungen möglich sind.
- Die Amphibienzäune sind von der herpetologischen Bauaufsicht regelmäßig auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen, bei Notwendigkeit sind von der herpetologischen Bauaufsicht Wartungs- und Pflegemaßnahmen anzuordnen. Diese sind unverzüglich umzusetzen. Neben den regelmäßigen Überprüfungen sind insbesondere nach besonderen Witterungssituationen (z.B. Schneefall, Starkregenereignisse) Kontrollen der Funktionsfähigkeit durchzuführen. Die Amphibienzäune sind über den gesamten Bauzeitraum in funktionsfähigem Zustand zu erhalten.
- Fangkübel sind im Abstand von ca. 20 m (je nach Geländegegebenheit) ebenerdig einzugraben. Die Kübel sind so zu situieren, dass die dem Zaun entlang wandernden Tiere ohne Raumwiderstand des Kübelrandes in den Kübel fallen müssen. Dabei ist



darauf zu achten, dass der Kübelrand direkt am angrenzenden Zaunmaterial ansteht. Jeder Fangeimer ist mit einem Schaumstoffstück in der Größe 10 x 10 cm zu bestücken, welches auf einer Seite eine wellige Form aufweist (Noppenschaumstoff; Deckung vor direkter Sonneneinstrahlung). Diese Schaumstoffstücke sind aktiv nass zu halten, so-dass die Mortalität in den Fangbehältern nicht über das natürliche Maß hinaus ansteigen kann.

- Der Amphibienschutzzaun ist täglich bis spätestens 9:00 Uhr früh zu kontrollieren. Während der Jungtierwanderung ist der Zaun täglich mind. zweimal zu betreuen, d.h. die Fangbehälter sind zweimal täglich zu kontrollieren. Die Betreuung hat einmal bis spätestens 9.00 Uhr früh und ein zweites Mal gegen Abend (ca. 17.00 Uhr) zu erfolgen. Bei Regenfällen muss die Betreuung in der Zeit von Mitte Juni bis Ende Juli drei-mal erfolgen (Jungtierwanderung bei Regen auch untertags).
- g) Die gefangenen Tiere sind - je nach Fangort und Zeitpunkt des Fangs - in die entsprechenden Lebensräume zu verbringen (Ersatzlaichgewässer, Landlebensraum). Die Fänge (Datum, Fundort, Art, Anzahl, Auslassort) sind zu dokumentieren.
- h) Andere Tierarten, wie zB Kleinsäuger, Käfer, etc., sind ebenfalls aus den Fangeimern zu bergen. Insbesondere beim Vorkommen von Spitzmäusen sind Maßnahmen zu setzen, um die Mortalität der Spitzmäuse zu reduzieren (ggf, Einbringen von Versteckmöglichkeiten, Futter).
- Die Freigabe der Absiedlungsbereiche nach erfolgter Absiedelung hat durch die herpetologische Bauaufsicht zu erfolgen. Die Freigabe darf frühestens dann erfolgen, wenn im Aktivitätszeitraum der Herpetofauna über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen (14 Tagen) bei geeigneter Witterung keine Tiere mehr nachgewiesen werden konnten.
- Sämtliche vorhandene Strukturen/Strukturelementen (liegendes Totholz, Wurzelstöcke, Steine etc.) sind aus den Eingriffsbereichen in benachbarte Flächen zu verbringen.
- Strukturelemente dürfen nicht in Bereichen mit sensibler Vegetation errichtet werden. Es sind Materialien aus der Umgebung (z.B. Holz, Steine aus Baustellenbereich) zu verwenden, es dürfen keine Ameisennester beschattet werden, eine ausreichende Besonnung und landschaftliche Eingliederung der Strukturen ist zu gewährleisten (z.B. Waldrandbereiche).
- Die Strukturelemente in den Ersatzlebensräumen (Gewässer und terrestrische Ersatzlebensräume) sind auf Bestandsdauer des Betriebs ökologisch funktionsfähig zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern.
- Die Ersatzlaichgewässer sind auf Bestandsdauer auch während der Betriebsphase in funktionsfähigem Zustand zu erhalten.
- Die Ersatzlaichgewässer sind mit entsprechender Mindestwasserfläche laut Einreichprojekt zu errichten Dabei sind Gewässer mit einer Mindestwasserfläche von 50 m<sup>2</sup> (Vlies-Folie-Vlies, mindestens 30 cm Überschüttung mit nicht humosem Unterbodenmaterial) mit Flach- und Tiefwasserzonen (1/3 Tief-, 2/3



Flachwasserzone < 50 cm), ohne Zu- und Ablauf (Himmelsgewässer) und Einbringung von Strukturelementen (mind. 5 Wurzelstöcke an der Wasseranschlagslinie) anzulegen.

- Die Gewässer dürfen nicht mit Fischen, auch nicht mit Friedfischen, besetzt werden. Die Gewässer sind dauerhaft fischfrei zu halten, gegebenenfalls auftretende Fische sind umgehend zu entfernen
- Es sind hiebsreife Laubbäume, wie Buche, Eiche, Bergahorn, ab BHD 35 cm sind außer Nutzung zu stellen und bis zum natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen. Es sind Bäume in ausreichendem Abstand zu (Forst-)Straßen und Wegen zu wählen, damit keine Fällung aus Sicherheitsgründen erforderlich wird.

#### Neophytenmanagement

- Es sind Vorkehrungen zur Verhinderung des Einbringens von Samen invasiver Neophyten in die Maßnahmenflächen sind zu treffen (gründliche Reinigung von Baumaschinen vor Beginn der Arbeiten, keine Zufuhr von Humus etc.).
- Nach Rekultivierung der Eingriffsflächen und in der Betriebsphase ist im Rahmen der Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen auch eine Neophytenbekämpfung durchzuführen. Artensteckbriefe und artspezifische Maßnahmen sind in der Broschüre des Landes Salzburg nachzulesen: <https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser/ Documents/ Publikationen%20Natur/Neophyten.pdf>

#### VORBEHALT

Da eine endgültige Beurteilung einzelner Auswirkungen des beantragten Vorhabens insbesondere in Hinblick auf etwaige erforderliche Maßnahmen zum Tierartenschutz und der Entwicklung der Lebensräume zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, wird die Aufnahme der Vorbehaltsregelung gemäß § 50 Abs 2 NSchG für zwingend erforderlich erachtet.

**Unter Verweis auf den gestellten Antrag auf Durchführung eines Lokalaugenscheins und Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme dazu vor Abschluss der Verträglichkeitsprüfung bleibt eine ergänzende Stellungnahme vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

Für die Umweltanwältin:

Mag. Sabine Werner

Verena Gfrerer, MSc, Bakk.rer.nat.

Tobias Karlowski, MSc, MSc, BSc

Mag. Markus Pointinger

